

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

BAND 5: AMT UND STADT DOBERAN

Bemerkungen zum Digitalen Nachlass

Die Abstracts und Transkriptionen stammen aus den verschiedenen Quellenbeständen des Landeshauptarchivs Schwerin bzw. in einzelnen Fällen auch aus den Stadtarchiven einzelner Orte. Letzteres betraf lediglich die Orte Güstrow, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar. Diese Akten wurden jeweils mit dem Kürzel STA versehen, oder ausgeschrieben mit „Stadtarchiv“ betitelt. Alle anderen Mitschriften stammen aus den verschiedenen Beständen des Landeshauptarchivs Schwerin, das in den Mitschriften meist als MLHA abgekürzt wurde.

Diese Transkripte wurden im Rahmen der Quellensichtungen zu den mecklenburgischen Hexenprozessen in den Jahren 1997 und 1998 von Katrin Moeller erstellt und in ihrer Gesamtheit durch die Dissertation ausgewertet:

Katrin Moeller, „Dass Willkür über Recht ginge“. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007.

Hier wiedergegeben werden zahlreiche Transkripte und Abstracts von Quellen, die in Zusammenhang mit magischen Delikten oder Handlungen standen oder die anderweitig interessant erschienen. Geordnet wurden die Quellenmitschriften nach den Ämtern und Städten Mecklenburgs, wobei sich die Autorin, zur Einordnung an der Ämterstruktur, des mecklenburgischen Atlas von Franz Engel orientierte (Franz Engel und Manfred Hamann: Historischer Atlas von Mecklenburg; Köln; Graz 1960).

Mitunter wurden daher auch andere Delikte als Zauberei, Hexerei oder Wahrsagen aufgenommen. Durchgesehen wurden die Findbücher und Akten des Landesarchivs Schwerin, soweit sie zeitlich und inhaltlich passfähig erschienen, aus den Beständen:

- Acta civitatum specialia (ACS)
- Acta Constitutionum et edictorum (ACEE)
- Acta ecclesiarum et scholarum generalia (AEG)
- Acta ecclesiarum et scholarum specialia (AES)
- Akten des Ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen (RAG)
- Domanalakten (Abkürzung: DA)
- Lehnsakten (LA)
- Reichskammergerichtsakten (RGA)

Hier kann innerhalb der Bestände von Vollständigkeit ausgegangen werden. Die Mitschriften sind nach Akten sortiert, wobei die Überschrift jeweils den Bestand, die Aktensignatur und je nachdem auch noch Personen, Orte und Zeiträume erwähnen kann. Die einzelnen Schriftstücke einer Akte werden jeweils mit Absätzen getrennt voneinander wiedergegeben, wobei jeweils eine Titelzeile den Absender, Ort und Datum sowie (soweit bekannt) einen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

Betreff wiedergibt. Darauf folgt der eigentliche Text der Akte, der allerdings keine vollständige Transkription umfasst, sondern häufig grob die wichtigsten Aspekte skizziert. Dabei wurden Seitenzahlen, Textauslassungen ... und Seitenumbrüche // häufig (aber nicht immer verlässlich) notiert. Der Text schließt soweit angegeben mit dem Verfasser eines Dokuments ab. Das Ende einer Akte wurde mit der durchgezogenen Querlinie markiert. Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Bereits in den Jahren 1997 bis 2000 wurde eine auf Formatvorlagen beruhende Titelerschließung und eine auf Schlagworten (Word) basierende Inhaltserschließung vorgenommen, die vor allem den eigenen Forschungsinteressen folgte, zum Teil aber auch Orte und Personen erfasste. Inhaltsübersicht und Schlagwortverzeichnis werden den Transkripten hier vorweggestellt. Überdies wurden zentrale Aspekte und Personeninformationen in einer SPSS-Datei erfasst, die separat angeboten wird. Ergänzend für die einzelnen Fälle können auch die Belehrungen der Juristenfakultät Rostock und Greifswald hinzugezogen werden.

Die Zitation kann entsprechend des Bestandsnamens, der Aktennummer sowie der hier angegebenen Seitenzahl entsprechend der obigen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich das Inhaltsverzeichnis wurde überprüft). Zur Veröffentlichung habe ich mich im Jahr 2020 entschlossen, weil fortgesetzt ein sehr hohes Interesse am Material – vor allem im Kontext von Ortschroniken, historischen Forschungen und genealogischen Projekten besteht. Sie fördern solche Veröffentlichungen, wenn Sie das Material zitieren (und nicht nur auf die Quelle verweisen).

Quelle: Landessarchiv Schwerin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern [ISIL DE-2109]

Weitergehende Informationen:

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchiv/Landeshauptarchiv-Schwerin/>

Häufig wendet wurden Kurzzeichen:

- | | |
|------------|---|
| ... | dokumentiert Textauslassungen |
| // | steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle |
| [...] | zeigt immer nicht lesbare Passagen an |
| ? | deutet Leseunsicherheiten an |
| (R. Datum) | Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät) |

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

V.R.W./
W.R.W. von Rechts wegen
V.f.d.z. Unseren freundlichen Dienst zuvor

Schlagwortverzeichnis

(
(Justizkanzlei Schwerin) 13, 14, 20

A

Abendmahl 10, 29
Aberglauben 36
Abgelten der Besagung 20, 29
Adolf Friedrich, Herzog 12, 13, 14, 36, 37, 38
Anklage 7, 12, 24, 32
Ankläger 25, 31, 32

B

Battus, (Advokat) 6, 7, 8
Bekennnis (peinlich) ...9, 10, 11, 12, 18, 21, 22, 25, 26, 34, 35
Belehrung Schwerin 18, 19, 25, 26, 27, 33
Belehrung Universität 12, 13, 14
Bericht .. 9, 10, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 23, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36
Besagung 13, 17, 21, 22, 25, 33, 35
Beschickung 17
Besitzverzeichnis 27
Betelt, (Advokat) 6, 7, 8
Beyelfus, Jacob (Notar) 28, 29
Blocksberg 19, 21, 22, 23, 25, 26
Böten 18
Bukow 9, 14, 15, 21, 35
Bürgermeister und Rat 20, 27
Bützow 13

C

Christian Louis, Herzog ... 15, 20, 21, 27, 28, 29, 30, 32, 33
Clemens, Petrus (Schweriner Justizkanzlei) 12

D

Dauidt, Arendt (Notar) 27
Deichmann (Advokat) 7, 8
Diebstahl 28, 35
Doberan ... 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37
Drache 24

E

Entlassung 31
ex officio 7, 8

F

Fabern, Hans Jacob (Offizial) 27
Familie 25

Fiskal 6, 7, 8, 36, 37
Flucht 27
Friedrich Wilhelm, Herzog 33, 36

G

Gerichtskosten 20, 26
Giftmord 9
Güsse gießen 11
Gustav Adolf, Herzog 10
Güstrow 10
gütliche Aussage 11, 18

H

Havemann, Joachim (Notar) 18, 19
Hein, Albert (Rostocker Jurist) 8, 37
Hirt 34, 35
Hirte 35
Holstein 25, 26
Hostie 34

I

Indizien 29
Injurienprozeß 6
Inquistionalartikel 15

K

Kaution 14, 23, 31, 36
Kinderprozeß 10, 13, 30, 31, 37
Kommission 35, 37
Konfrontation ... 9, 14, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 33, 34, 35
Konsistorium 37
Kosten 14, 20, 23, 27
Krause, Joachim (Rostocker Konsistorium) 8, 9
Krüger 12, 13, 14, 36, 37
Krüger, Berndt (Amtmann zu Doberan) ... 12, 13, 14
Krull (Amtmann) 12, 13
Krüsicke, Joachim (Notar) 14
Küchenmeister 12, 13, 14, 15, 20, 23, 27, 30, 36

L

Landesausweisung 36
Lesche, Daniel (Notar) 21

M

Meier, Gerhard (Schweriner Justizkanzlei) 12

N

Nedden, A. v. z. (Justizkanzlei Schwerin) 33
Neubukow 14, 35
Neustadt 25

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

Notar9, 14, 15, 18, 19, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 38

P

Papke, Marcus (Gerichtsschreiber zu Doberan)... 27
 Pastor..... 9, 31, 33, 36
 Pentz, Jochim von 14
 Protokoll..... 19, 23, 27, 33

R

Rassow, Leonhard Johan (Hauptmann) 13, 14
 Reppenhagen, Niklas Otto (Justizkanzlei Schwerin) 35, 36
 Reskript, herzogliches 10, 12, 15, 18, 20, 21, 23, 27, 28, 30, 32, 33, 36, 38
 Rickmann, Joachim (Notar) 29, 30, 33
 Rickmann, Jochim (Stadtvogt zu Schwaan)..... 32
 Rosenow, Christian (Amtmann zu Doberan) 10, 15, 18, 20, 21, 22, 23, 27, 28, 29, 30, 31, 33
 Rosenow, Christian (Küchenmeister zu Doberan) .. 10, 15, 18, 20, 21, 22, 23, 27, 28, 29, 30, 31, 33
 Rostock6, 12, 14, 15, 19, 20, 21, 27, 29, 38
 Ruf 14
 Rüge der Gerichtsorgane..... 28, 33

S

Scharfrichter..... 15, 21, 22
 Schele (Hauptmann)..... 21
 Schilling, Erich (Stadtvogt zu Grabow) 34, 35
 Schmidt, Jacob (Scharfrichter zu Rostock) 22
 Schreiber, T. (Justizkanzlei Schwerin)..... 33
 Schröder, Joachim (Schweriner Justizkanzlei)18, 19
 Schulze28, 31, 33, 35, 36
 Schwaan 10
 Schwangerschaft 13, 17
 Schwerin8, 10, 12, 13, 14, 15, 18, 20, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33, 36, 37, 38

Sieblaufen 6
 Stadtvogt26, 34
 Struve, Philipp Ludwig (Amtsschreiber zu Doberan) 9
 Supplikation6, 7, 8, 12, 13, 20, 28, 29, 30, 37
 Supplikation des Anklägers14, 23, 37

T

Teufelsbuhlschaft.....25, 27, 30
 Tortur ...9, 10, 13, 14, 18, 19, 22, 23, 25, 26, 27, 29, 38

U

Unzucht 34
 Urfehde31, 32
 Urteil8, 15, 19, 26, 29, 30

V

Varmeyer (Advokat) 6, 7
 Verteidigung12, 28
 Vertrag 32
 Vieregg, Jochim Friedrich (Bollhagen)..... 28

W

Wedemann, Hans Heinrich (Schweriner Justizkanzlei)..... 18, 19, 20, 25, 26, 27
 Wismar33, 34, 35
 Wüsthof, Christian (Notar)9, 25, 26

Z

Zeugen 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 28, 29, 31, 35, 36
 Zeugenaussage7, 15, 20, 25, 28, 29, 33, 35
 Zeugenbefragung15, 28, 29, 33
 Zitation.....6, 7, 8, 37
 Zusammensetzung des Gerichts.....18, 22

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

Inhalt

| | |
|--|----|
| BAND 5: AMT UND STADT DOBERAN..... | 1 |
| Domanialamt Doberan Nr. 553 | 6 |
| Domanialamt Doberan Nr. 610 | 9 |
| Abel Möller, Claus Meyers Witwe zu Westenbrügge, 1679..... | 9 |
| Frau des Jürgen Anders und Sohn, 1687..... | 10 |
| Lisabeth Meutins, Taleke Burmeister, Catharina Westphals, Margareta Zanders zu Neu Karin 1603 | 11 |
| Sanna Wiesen 1647..... | 12 |
| Ties Trampe, Lene Schaumburgs, Grete Pentzins 1653..... | 13 |
| vermutlich Daniel Erdmann, 1666 | 15 |
| Trine Klöckings 1667..... | 15 |
| Tilsche Pantzenhagen und Anna Gribbinis 1667 | 19 |
| Daniel Erdtmann, Kröpelin 1667 | 20 |
| Anna Gribbins 1667, Grete Beese..... | 21 |
| Steffen Panke/Jancken 1667..... | 22 |
| Hans Runge, Dorothea Stüve, Grete Beese, Anna Jungmans, Margareta Lübzins, Gesche Boesmann 1670..... | 22 |
| Trine Vorbeck, 1670 aus Kröpelin..... | 23 |
| Grete Beese 1672 | 28 |
| Frau des Claus Maßmann, Satow 1673 | 28 |
| Jochim Wollenbergs Ehefrau, 1673 | 28 |
| Trine Düvels, Claus Maßmans Ehefrau aus Satwo, 1673-1675 sowie das Bettlmädchen Trine | 31 |
| Grete Roggensackschen 1683 | 32 |
| Marx Rusch, 1686 aus Glashagen | 32 |
| Hans Stolten und Maria Fetten 1692..... | 34 |
| Acta Eccl. general. 36 | 38 |
| 2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiarum et soclarum generalia) Nr. 36 | 38 |
| Amt und Stadt Doberan - Acta consitutionum et edictorum | 39 |
| MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035, Einzelstücke zu Hexenprozessen..... | 39 |

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

Domanialamt Doberan Nr. 553

Fiscalis contra Heinrich Badenmöller Beklagter, 1640 den 29. Februarij , Citation zum 17. März //

Bescheid: ist vorige vnserere Citation an den Beklagten auf den 15. Aprilis bei 10 R. erneuert worden vor vnserem Kirchengerichte zu erscheinen // 02

19. Marti 1640, Extra Judicialiter 16. Aprilis 1640 hette sich derselbe persönlich sistiren sollen, er will wegen der schimpf vnd Injurien protestiren, vnd legalem vindictam wieder den delatorem feyerligst reserviren, er hätte das Geld zu Kriegszeiten für seinen Sohn vergraben, dann aber wegn Kornkaufs etwas davon gebraucht, Vnwissendt das sein Knecht hinter ihm standen vndt wo solch vergraben gelt hingeleggt gesehen, vnd hernach dauon über 200 R ihme abgenommen worden, nur seine Hausfrau hatte vorher den Ort gekannt // 03 er hätte zwar in seinem Haus verlauten lassen er wolle Siebe lauffen auch Käse geklagter maßen zu eßen geben nur allein zu dem ende, vndt nichts anders, de quo ex presse protestatur, daß er sein gesinde daß gelt wiederumb herbey zu schaffen, bewegen mochte, daß er aber in effectu solches solte gethan haben, wehre er nicht geständig

- Fiscalis: warum nur der verdächtig gehaltene Knecht, den Käse verbottener weise eßen mußen, Sondern auch desen Mutter // 04 neben ihrem andern Sohn dazu anfordert vnd Käse eßen mußen zu dem berichtet nochmals bestandig das auch von Beklagten in supplicatione benandten Schmidt zu schmiedung eines Nagels conduciren derselben auch zu schmieden angefangen vndt wiels Beklagter aufs leugnen setzett, als bittets solchen Schmidt vnd Vorberurte frawe anhero zu citiren

D. Beteldt, die Sache beruhe in judis narratis

Fiscalis bittelt erkundigung bei den Persohnen // anzustellen

4. den 8. mai Fiscalis supplicatione subt nominatione testium

Judicaliter

1. Dezembris 1640 Fiscalis D. Varmeyer repetirt die von ihm vbergebene Supplikation, Bescheid //05 die gebethene Citation wird hirmit erkandt, (Nr. 5) Publicatum Rostogk den 15. Decembris 1640

Judicaliter Dinstags nach Laetare 6. April 1641

D. Battus pro Fiscali die Beklagten vnd Zeugen abgangene vndt besage Protokolli Insinuirte Citationes repetirt erwartett, // sowoll Beklagters, als Zeugen erscheines vndt weil Beklagter nicht compariret, als accusirt desen Contumaciam, er wird erneut Citiert, auch der ausbleibende Zeuge Claus Schumacher Schmidt zum Jordershagen, die Zeugin Stina Helts ist erschienen gibt Zeugnis ab

6. Claus Schumacher endtschuldung // 006

Bescheid: Nr. 7 Citatio renovieren, Nr. 8 Beklagtine bey Poen 10 R. mitt dirigiren, 28. April 1641

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

Judicialiter Dinstags 22. Juni 1641

D. Deichman pro Fiscalis, Stine Helts vnd Claus Schumacher sind erschienen vnd werden verhört // 007

Betelt repetiert die Citation weil die Stina Helts eben dieselbe so Beklagten falschlich deferiret vndt angegeben, als bittet er // dieselbe zu keinem eide zu verstatten - dies gestehet Deichmann nicht zu

Nr. 9: 23 Juni Bademöller übergab Supplikation // 008

Bescheidt: darauf am 3. Augusti Noturft zu verhandeln schuldig sein, 10. Juni 1641

Judicialiter Dinstags nach Marin geburdt, 14. September 1641, D. Deichmann für Fiscalis // vbergab ablehnung vnd erwiederte Bitte Nr. 10

- Betelt wegen Beklagten batt der itzeinkommenden handlung Copiam vndt seinen Pricipal zu forderst darauf zu hohren vnd nicht eher zuverabscheiden

Bescheid: // 009 darauf ad proximam zu handeln 18. September 1641

Judicialiter nach Adventus 23. November,

D. Deichman für Fiscalis, D. Battus pro Betelt, weil nicht anderes darin endthalten repetirt ablehnung vnd bittet vndt submittiret, solte aber dem er bieten kein gnugen geschen batt wie gebethen zu erkennen

Bescheidt: soll D. Betelt junst vnseren bescheid // 010 ad proximam sub poena conclusi zu pariren schuldig sein, 1. Dezember 1641

Judicialiter wegen Absterbens D. Varmeyers Fiscalis nichts, 22. März 1642

Judicialiter 29. November 1642 // Fiscalis repetirt den am 1. Dezembris 1641 eröffneten Bescheid

Bescheidt: Nr. 11 und 12. ist voige Citation an Beklagten vnd Zeugen Claus Schumacher // 011 sub Poena 20 R. renoviret, 20. November 1642

Judicialiter: Dinstags 14. Marti 1643: Fiscalis repetirt wie auch Beklagten vnd Zeugen Stine Helts dehren Sohn vnd claus Schuemacher poenahl Citationes // ist erschienen gewertig D. Bertelt zeigtt an das derselbe sich gesteldt balt eine stunde ad cognoscendum rescrivirt sich complentia

Fiscalis aldiweil die Sache auf cognition bestehtt vndt Citati zu gegen alsbalt Finita audientia von denselbigen den zeugeneidt abzunehmen vnd selbigen endtweder ad Interrogatoria ex officio verfaßet abzuhohren oder auch ihm die Acta ad formandum positionales finita audientia zu communiciren, oder auch summarie abzu horen // 012

D. Betelt batt wie gebethen vmb ihn nichts zu vernehmen

13. es ist summarische Kundtschaft aufgenommen

Decretum: aus der summarischen Zeugenkundschaft wird der Fiscalis eine formbliche Klage abfassen

Judicialiter Dienstag 30. mai 1643

14. Fiscalis übergab die formliche Klage, D. Betles batt delationem, zu diessen Wiederkunft

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

Bescheid: er ist auf die articulos singulariter singulis sub poena confessi ad proximam zu respondiren schuldig // 013 11. Mai 1643

Judicaliter: Fiscalis repetirt iungst gegebenen bescheidt, Principalis vnd Anwalt sind nicht zugegen, ...mit bitte angezogenes bescheides so jurificationem, wie auch Commissionem ad probandum cum ima dilatione ex clausula sambt vndt sonders auch auf schriftliche Uhrkunde extensionem mitt erbieten ad Pro//thocollum Commissarios zuernennen Jdoch do es geschehen konte, ex officio die Zeugen zu citiren vnd coram Reputatis Judiciy abhoren zu laßen

15. 16. Septembris D. Betelt noe. Beklagter Supplicationem

Bescheid: ist cis pro contestata hirmitt angenommen vndt soll D. Betelt nochmals vndt endlich ad proximam sub poena con//014 fessi zu respondiren, wie auch alsdan vollmacht bey straffe 10 R. ein zu bringen schuldig sein, Publicatum 20. Septembris 1643

Den 23. Oktober zu Dobberan doselbst in der Küchenmeiserei, als Heinrich Bademoller H. D. Betels schreiben, nebst vorgedachten Vrtheill, mihr doselbst vorgezeigtt vndt wie er darin sich zu verhalten befragt, vnnnd ich das er noch dem beschid sich zu richten geantwortet, Sagtt bemelter Bademoller, Er hette mit D. Alberto Heinen, auch // von dieser Sachen geredet der ihm zum bescheidt geben, hette nicht notig ferner vorm Consistorio sich einzulaßen solte die Sache efg. naher Schwerin zu verstehen geben, vnnndt dofern einer etwas von ihm haben wolte, solte ihn daselbst verklagen, Doberan 23. Oktober 1643, Joachim Krause

Judicaliter: dinstags 5. Dezember 1643 // 015 Fiscalis D. Deichman erwarttett nunmehr responsiones ad positionales sambt Volmachten

NR. 16 D. Batten pro D. Betelt vbergab anstandt mündtlichen schriftlichen resess batt einhalt Fiscalis repetiret Jungsten Bescheidt sambt darein endthaltenen praejudicio batt nunmehr purificationem, weill auch keine Vollmacht ein kommen bat d. Getelt in die Committirte 10 R. zu verdammen vnd sub poena 50 R. auf negsten demselben zugehorsahmen zu Injungiren //

D. Clatte repetirt schlechter dinge dagegen, den schriftl. resess batt wie gebehten

Bescheid:des von d. Geldt itz vbergebenen schrift anstandt mündtlichen recesses copei erkandt, vnnnd soll derselbe d. Getels nicht gnug sahmer Vollmacht ad proximam sub poena 20 R. zu legitimiren // 016 als dan auch auf des Fiscalis positionales sub poena Confessi zu respondiren schuldig sein Publicatum 6. Decembris 1643, Nr. 17

Judicaliter: Dinstags 2. April 1644: Betelt repetirt die den 6. Dezember 1643 aus diesem gericht, an ermelten Bademoller abgegangene vnnnd ihm geburlich Insinuirte Citation vnd weill er darauf abermahlen // zu ihm nicht gekommen als thäte de sua diligentia hirmitt feyrligst protestiren, vndt ihn hinführo des halben mitt keinem bescheiden ferner zu graviren zumalen er ihn nicht zu zwingen ex committirt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

Nr. 18. Den 4. April 1644, E.X.P (efg). schreiben wegen dieser Sachen aus Consitorium kommen

Bescheidt: Scribatur ad Illust. cum Inserto Prothocollo ex annexi petitione // 017 dieser schon lengst alhir rechthengigen Sachen ihren gebührenden lauf zu laßen, vnndt von beampten zu Doberan, poenaliter zu befehlen dieses efg. Consistorj Decreta vnndt Mandata gehaorsambst zu exequiren 4. Aprilis 1644, Joachim Krause consistorij Megal.

Domanialamt Doberan Nr. 586, Giftmord der Anna Sassen aus Börgerende an ihrem Mann und Kossaten Claus Sasse, aber keinerlei Elemente von Zauberei

Domanialamt Doberan Nr. 610

Abel Möller, Claus Meyers Witwe zu Westenbrügge, 1679

Extract aus dem Bekanntnus bei welcher selbige da eine repition mit ihr heutiges Tages gehalten bestendig geblieben (Aussage, peinlich)

- Sie hat von Chim Babzien zu Rehdewisch auf dem Börger Ende zaubern gelehrt, vor etwa 11 oder 12 Jahren wie sie krank gewesen vnd im bette in ihrem Kahten gelegen, da ihr Mann im Velde mit dem Viehe gewesen, Gott verleugnet schwartzen Stock in die handt gethan mit einem weißen Knopen
- sie ist schon Tortiert worden
- bei gehaltener Confrontation geschehen protocoll vom Ambtschreiber Aruven, harte verwarnung durch den Pastor den Chim Babzienen nicht unschuldig zu besagnen, der leugnet sehr hart, es wehre nicht wahr, Amtsschreiber Philip Ludewich Struven, Christian Wüsthoff immat. Notrius, 6. Oktober 1679

- Extract Prothocolli den 22. September 1679 contra Abel Möllers bey der Tortur, sie hätte dem Jungen Jochim Schmadbecken des Schmiedes Jungen in Westenbrügge gelernt, Buhlin hieße Lieschen hette schwartzte Kleider

Extract Prothocolli den 6. Oktober 1679 Reptition wegen des Jungen Jochim Schmadbecken: sie bekennt sie hätte dem Jungen Adam, ihrer tochter Ilse, dem Jungen von Bukow vnd des Schmiedes Jungen Jochim dessen Buhle hieße Ties vndt bekäme bey künftiger zusammenkunft auf den blocksberge eine Jungfer zaubern gelernt

- Confrontation zwischen Abell Möllers und Jochim Schmadbecken, der Zaubern durch: die Schweinkötell hatten ihr schwartz Zeug auf 1. pappier gegeben, daß hette sie denn Jungen auf den Rock werffen müßen vnd der teuffell hette gesagt nun were er sein,
- Philip Ludewig Struve

- Bericht an Herzog S. 003, Doberan 23. August 1680 ... das im vorigen Jahr Abell Möllers zu Westenbrügge der zauberei halber eingezogen vnd Torquirt sie auf den Unterthan zu

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

Bürgerende Chim Böbezihn bekant, auch der Amtsschreiber Philip Ludwich Struben ihm frey gestellet ob ich diesen Chim Böbzihenen zur Confrontation übersende wollenwas passiert ist, der allerdings alles Leugnet, // Abell Möller ist bis zur Execution dabei geblieben er hat sich dann von dannen gemacht vnd Weib, Vih vnd Caten hinterlassen, die Catenstete wurde mit einem paucknecht Michel Pöpke wiederbesetzt vnd des böbzihns alten weibes den unterhalt nach amtsgebrauch, dabey vermachtet, nun ist chim Böbzihn wieder gekommen // der der Kerl vom laster nicht gänzlich frei ist, möchte er ihm gern den Prozeß machen S. 006

- S. 004: Extract Prothocolli Abell Möllers Claus Meyers Witwe, Tortur auf Chim Böbzin aus Redewisch bekannt, 6. Oktober 1679 bis S. 005 wie oben

- S. 008 Protocolli zu Westenbrüge 22. Septembris 1679 Abell Möllers wegen Claus Böbsin besagung

Frau des Jürgen Anders und Sohn, 1687

S. 009: Bericht Johann Mutterren, Schwan 13. Mai 1687... alhier zu Fahrenholtz ein Man Jürgen Anders mit fraw vnd kindern eingefunden vnd für Knecht zu dienen begeben welcher sich in Doberan hin vnd wieder aufgehalten vnd zu Steffenshagen letztlich gewesen, beschuldigter Zauberei aber wieder weggeschaffet, Wan nun dieses gestüde einen knaben haben, welcher sich selber angegeben, das Er zaubern könne vnd seine eigene Mutter ihme // solches laster gelehret habe, dieselbe aber sich deßen gantz unschuldig wiße, vndt das factum auf einen zu Parkentien dienenden Kuhirten bringen will der iungen auch anfangs also infarmart gehabt, das er vf den Kuhirtten bekandt..vndt man demnach bey hiesigen fürstl. Ampte gemeißiget worden, dieses lasters halber, gewise vnd genauer inquisition anzustellen, wozu man einige Uhrkunde vnd attestata von dieser leute leben vnd wandel so sie im den höch. ampte doberan geführtdaher ersuchen über nachrichtung // 012, an Christian Rosenow [Kinderprozeß, Selbstbeichtigung]

- S. 010 Schreiben Joachim Berendt, Steffenshagen den 18. Mai 1687...wegen des Jürgen Andersen nebst seiner Frau, er nebst andern zur Kirche vnd Abendmahl gehalten, vnd im übrigen nichts böses von ihnen gehört, noch daß sie von iemand der Zaubrey wären beschuldigt worden. Immittelst aber hette derselbe einen Stieffsohn, so ein kleiner Knabe, von welchem zu leht ein vnd ander Rede entstanden, das derselbe wegen Zauberey sich etwas hette entfallen laßen, der Knabe wurde auf das amt geholt vnd // von seinem Gevatter examiniert wurde, was er ausgesat, ist ja bekannt...an Christian rosenow Amtman zu Doberan (Gevattern)

Greta Wolldahts...wegen Nachforschung Gustav Adolfs nach Grethe Wolldats die sich im amt Dobberan besonders in Marienehe oder Watershagen aufhalten soll, Datum 12. Janaur 1683, Schwerin, Justitzkanzlei Schwerin, S. 013

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

- S. 014-015: Befehl Gustav Adolf Güstrow 31. August 1682, Grete Woldats aufzuspüren : An Christian Rosenowen Amtsmann zu Doberan

Lisabeth Meutins, Taleke Burmeister, Catharina Westphals, Margareta Zanders zu Neu Karin 1603

S. 017: Was das Weib Lisabeth Meutins güdtlich vnnd Peinlich bekandt auf meines Herrn vnderthanen im ambt doberann, gütlliche Aussage, Bekenntnis, peinlich

1. sie Peter framm zu Newen Carnin einen guß gegoßen auf seine hoffstede dauon er vngefehr vorm halbenn ihar gestorben, weil sie Peter framen vor eine huer gescholden [Güsse gießen]
2. Peter framen hausfrawe zu Newenn Carinn woll gewust habe, das sie denn guß ihrem Manne gemacht, sie konnet auch we kurtzlich Zeuberenn vnnd ihr abgodt heiße Beelzebub, derselbe muste ihr Butter vonn anderen luten holenn, welches sie vonn Anneken Buckentins so hiebeuor zu alten Carin gewesen, gelehret, bey der sie offft auß vnnd eingangen
3. framesche vor 2 Jahren Pawell Clunnderen eine Bunte Kuhe, durch ihren abgodt in graben Sturtzen laßen //
4. Claus Hinterenn vf itzgedachte frameschen bitte, einn Pferd vmb bringen laßen
5. das Taleke Arenndt Meutinns hausfrawe habe auch vonn Anneken Buckentins gelehret Butter zuholen vnnd wor was ist ihr abgodt heiße Schöneknecht
6. Taleke Arens Meutinns frawe sie gebetenn Hanns freidagen einn Pferd vmbzubringen, welches sie gethan sei vorschienen Herbstenn ihr gewesen, dauor habe ihr Taleke bisweilen zu eßen geben
7. dieselbe Taleke, Pauell Clundernn, vor 2 Jahren eine Kuhe durch ihrenn abgodt vbbringen lassen, welcher ihr denn hals entzweigebrochen
8. sie die Gefangene Lisabeth meutinns vf erst gedachter Taleken bitten, Mertenn Wende vf denn Bollande vorm Jahre ein schwartz Pferd vmbbringen, dauor sie ihr etwas zu Eßenn geben // 018
9. (gestrichen) das daselbst zu newen Carin Anneke Jacob Wesphals hausfraw einen wenig Buttern konne, welches dies gefangene Weib ihr gelehret, hette ihr auch ihrem Abgodt Disteler genandt zugebracht, sei vor 3 -4 Jahren gewesen, in ihrem eigenen Hause
10. (gestrichen) Claus Bullen hausfrawen zu Wittenbecke bey wellcher sie eingelegen Buttern konne, es ihr gelernet, Abgodt Chmicken (Richtig) derselbe habe ihr selber 3 Kleine Kelber vnd ein Rindt vmbgebracht, weil sie ihm so baldt keine arbeit anweisen konnen
11. auf bitten der Bulleschenn Chim Bademöllern eine wilde durch ihren abgodt henslin (Henstdin) vmbringen, daur sie ihr etwas zu essen gegeben, weil sie sich mit dem mann gezanket (gestrichen)
12. sie das sie selbst dem Bademöllern vor 2 Jahren 2 schweine vmbringen laßen, weil er ihr nicht zu Eßen geben wollen //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

13. (gestrichen) das sie Chim Hagemestern zu Cammin auf beuehl vorgedachter Westhalschen ein Pferd umbringen laßen, es sei nur ins dirtte iar vnnd darumb geschehen, das er Chim Hagemester der Westehalschenn eine Wische abgehuettet, hette er auch sie selbst einmahl nicht einlaßen wollen

14. (gestrichen= das die Westphalsche selbst Heinrich Clundern zu Cammin ein pferdt durch abgot Distelen umbringen lassen, weil er ihr im Kornn gehütet

15. das die Westpfahlische Chim Freidach zumm Rauensberch eine Kuhe durch ihren abgotd vmbbringen lassen, weil er ihr im Korn gehütet

- Vber dieses hat das anderweib so gleicher gestalt im gefencknis Margareta Zanders, welche erstlich hans Meutins zum Reinhagen gehabt, itzo aber Ties Behnenn Hausfrawen ist // 019 bestendiglich ausgesagt das sie neben 2 anderen weibern einen giftigen Guße gemacht , den der Abgotd annhero nach Maßlow bringen vnnd die Kühe in die Speise thuen sollen, ob sie nun alle miteinander zu Confrontieren vnd welche Strafe, ohne Datum ohne Unterschrift (2. Hälfte 16. Jahrhundert), Bekenntnis

Sanna Wiesen 1647

Supplikation S. 021 Drewes Schäfvott, Schutow den 8. August 1647 an Herzog Adolph Friedrich...das marten Krull aus leichtfertigen teuflischen neidischen vnd verheßeten Gemuthe meine liebe Hausfrawe Sanna Wiesen ohnlengst als eine leichtfertige böse zauberhexe accusiret vnd angeclagt...der Küchenmeister zu Dobberan Bernhard Krügers sie in gefängliche Haft gezogen vnd auf das schärfste torquieren laßen, seine Frau Sanna Wiesen aber könnte nichts bekennen // ihm gebürtet sein Weib tam in qvam extra Iudicium zuvertreten vnd in allen Rechten ist Defension festgehalten die er einlegen will // 023 der Küchenmeister soll ihm die Akten zur Defension ausfolgen lassen

- Befehl Adolph Friedrich: S. 022 wegen Drewes Schilfvoth...die Acta gegen die gebühr zur Defension communiciren, Schwerin den 7. Oktober 1647, P. Clemens, an Küchenmeister zu Doberan

Supplikation - S. 024: Drewes Scheffoth Cossat zu Schutow, 17. Dezember 1647...dem Moltken zu Toitenwinkel ernstlich anzubefehlen das er seine Vnterthanen als namhafft Marten Krullen mit allem Ernste dazu halte das er das angefangene werck ausführe oder so Molteke seumig darin sein würde dem hiesigen Kuchmeister anzubefehlen das er gedachten marten Crullen vor sich bescheiden oder so er guetwillig nicht kommen will durch die ampts diener ihn holen lassen...damit sein weib auf freyen fuß gestellet werden kann, Doberan // 17. Dezember 1647

- S. 025 Befehl Adolph Friedrich: an Marten Krullen...die Sache endlich auszuführen, Schwerin 30. Dezember 1647

- 026: Berndt Krüger: Doberahn den 18. Juli 1647 wegen...Sanna Wiesen Drewes Schiffußten zu Schutzw Hausfraw überschickt Akten zur Belehrung,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

- Belehrung Adolph Friedrich: G. Meyer (S. 031)...wegen der gefänklichen Sanna Wiesen...Weil wir anitzo vnsera Rahte nicht bey ein ander haben, daß du demnach diese Sache auf der Pauren Vnkosten an die Juristen Facultät nach Rostock verschickst, Schwerin den 24. Juli 1647
 - S. 027: Protocollum actum Doberani 4. November 1644 in caa. veneficij marten Krullen zu Schutow contra Drewes Schiffvoigts, Anklage
Beschuldigt sie weiter als Zauberin weil sie seinen Ochsen verlahmen laßen, dem Kinde einen arm entzwei stoßen willen, sie in der Mecklkammer gewesen, seine Frau auf Krücken gehen müssen, er zwei tage krank gewesen, sie hätte ihm gedroht, ihm soll noch anderer Schaden wiederfahren, sei wegen Zauberei ausgewiesen aus Teutenwinckel vom Serganten Krull: sein Kinde were von der Frawen dienstjungen von 12. Jahren alt im spielen umbher gestoßen vnd hette dahro im fallen den arm zerbrochen auf ebener erde, welches ihm deuchte konte nicht natürlich zugehen, die Frau ist an Schilffoths Haus vorbei gegangen da kommt sie nicht weiter, sie were schwanger gewesen hat auch Zwillinge geboren
 - 028 Supplikation Drewves Scheffoth, Schutow 4. November 1644...Marten Crull hat seine Frau wegen Hexerei angeklagt,
 - Adolf Friedrich an Toitenwinkler Einhaber Thomas Parchen 029...wegen Marten Crull vnd Drewes Schelf. bitten um Bericht ob der sergant die Frau wegen zauberei hat aus Toitenwinkel ausweisen lassen
-

Ties Trampe, Lene Schaumburgs, Grete Pentzins 1653

(Minderjähriger)

032 Adolf Friedrich...wegen Ties Trampe..die letzte sub dato 25. August eingekommene belehrung an solchen Jungen Exequiren laßen, vnd damit die Sache ihre endschaft geben, ..Bützow den 20. September 1654, Küchenmeister zu Doberan

- 033 Adolfp Friedrich: ..wegen des Ties Trampe...wie die incarcerirte dirne in ihrer außage fluctuire, wie auch des Junges getane Responsiones auf die Facultät alwo du voriges responsum bekommen, zuschicken vnd ob der Junge ohngeachtet solcher außagerin vaiation dennoch mit der Tortur zubelegen sey, Schwerin 25. Januari 1654, A.M.D. an Küchenmeister zu Doberan

034, Bericht Berndt Krüger, Doberan 24. Janaur 1654 an Herzog...im Ambt Newenbukow zwo baurdirnen wegen Zauberei gefänglich angenommen die eine greta Passins von Brodthagen burtig den Thias Trampe besagt, dieser wurde auf Rechtsspruch eingezogen vnd singulariter auf Artikel befragt, verleugnet alles, er soll nun mit der Tortur belegt werden, er ist aber erst 18 Jahre alt vnd die Greta Passins auch in ihrer Aussage nicht bestendig, // 035 bittet um Belehrung

- Belehrung Schwerin 25. janaur 1654 ..bei der Fakultät nachfragen ob trotzdem Tortur möglich

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

- Bericht Berndt Krüger, Doberan 16. September 1654...hat die Akten mit den definitiv urteil nebst bericht vnd Acten erhalten...er ist nun aus einem verschlossenen gefengnus wofür 2 kerll so ihn gewarttet gelegen entkommen 037 // der Küchenmeister auf alle Passe auch naher Strallsundt vndt Travemünde geschickt aber vergeblich ihn dann aber auf Jochim Heinrich Viereggen Güter zu Zapkendorf güter wiederbekommen inmitten von böser gesellschaft, bittet um Verordnung des Definitiv Urteils der Juristenfakultät //

- S. 38 Adolph Friedrich: Leonhardt Johan Rassow hat wegen seiner sitzenden Hexen suppliziert, man möge dem nachleben, damit die Sache zur endschaft kommet, 22. Februar 1654 J. Sch. an Küchenmeister zu Doberan

- Bericht Leonhard Johann Raßowen..19. Februar 1654...die Sache war von der Juristen Facultät Rostock schon längst entschieden, ober der gantze mangell daran, daß die eine Zauberdinne Grete Pentziens ex Actis so woll gütlich als auch in der Confrontation bekandt, das ein Junge oder Mittelknecht Tias Trampe im Ampte Dobberahn ihr die Zauberkunst gelernt, vnd gegen die beiden Dirnen nicht ehe kan gesprochen werden bis Rechtlicher Ordnung nach mit dem Trampen verfahren, er ist anun endlich eingezogen, aber doch nicht recht incarceriret die selbige Sache vnd gesambte Acta auch von dem Küchenmeister zu Dobberan verschicket, vnd nach beygefügter Copey Lit. B Rechtsbelehrung eingeholt, der Trampe muß auf die Artikel singulariter antworten //die Sache wird fast vorsätzlich aufgehalten, die Dirnen nun schon über ein halbes Jahr in Haft ihre Sachen sind zerschließen, sie werden von den würemern verzerret, vnchristlicher Zustand, Neubukow den 19. Febaur 1654

- S. 040 Adolph Friedrich wegen Lenecken Schaumburgs vnd Greten pentziens...die aufgenommenen Kundschaften vnd ergangenen Acten noch zur Zeit also nicht beschaffen seyn, daß man dar an Eindurtheil sprechen kan, daß du demnach bey dieser Sachen in Rostock eingeholten Respons, in allen ein genügen thuen sollen, alles gut Protocollieren vnd die Akten wieder einschicken, Schwerin 14. Dezember 1653 an Amtspmann zu Buckow vnd Leonhard Johan Rassowen

- 041 Belehrung der Rostocker Juristenfakultät, Abschrift J. Krause, 29. Neovember 1653 wegen des Neubukower Berichts von Rassowen wegen Tias Trampe...ihn da seine eltern caution bitten zu entlassen, auf des Jochim Pentzins summarische Kundschaft gutlich singulariter befragen // 042 sollte er Verleugnen dann mäßige Tortur, ...an Berndt Krüger

S. 046 Adolph Friedrich...der Notar Joachimus Krüseke wegen nicht entrichteter gebühr der 4 R. so er vor der Erndte in aufwartung vnser Vnterthanen zu Redentin so ein Weib Hexerey halber beschuldiget verdienet...diese 4 R. sind aus ihren verlassenen Gütern oder von den Anklägern zu verschaffen, Schwerin 29. Dezember 1657 A.W.D. (Kosten)

- Supplikation Ankläger Jochim Krusike an Herzog, 26. Oktober 1657, Schwerin, S. 047...wegen dem Hexenweib wurden Zeugen eidlich abgehört auf verordnung der Regierungsräte, aber die zeugen deposition nicht vor sufficient erkandt, das weib wieder entlassen, aber wegen bedrohung der unterthanen aus furcht davon gelaufen vndt ein Schwein oder 3 vndt andere jenige sachen hinterlassen, er hat von dem Küchenmeister Claus Kuchowen 4 R. gefordert // auch vom Amtspmann zu Redentin

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

- S. 50 Adolf Friedrich...wegen des Hexerei beschuldigten vnd gefänglich eingezogenen Hirten weibes Annen Holschen vnd aufgenommene Zeugenkundschaften...das wir die, von dir requirirten Notarium zu Peinlichen sachen gebrauch zuorden nicht legal gnug halten, daher einen anderen Notarius Caesareus Publicus gebrauchen, soll darauf Adam Hegell befragen, ob Er die Incarceratam gescholten, was se geantwortet, auch ob sie auf die Rede gekommen, Wann sie brennen solte, daß andrere mehr auch mit brennen solten. , sie befragen nach dem Weibe Annen Grammdorfschen, ob selbige noch lebe, ob sie dies auch der Grammdorfschen ins Gesicht sagen wollte, an die Amtsleute nach Bukow um deren Ruf schreiben, 4. Juli 1657

vermutlich Daniel Erdmann, 1666

Nr. 57, S. 032, Christian Louis...das der Scharfrichter aus Rostock nechsthin zum Feuer verdammeten kerll wieder dahmalige gegebene Urtheil zu Cröpelinn auf den Holtzhauffen nicht gewürget, sondern elendiglich iammern vnd quelen lassen..davon erwarten sie nachricht...er könnte sich wegen solcher Exsesse seiner Privilegien verlustig machen...interimsweise den Scharfrichter von Bukow gebrauchen, , Schwerin 5. Dezember 1666, Fürstliche gehimbte Rächte // an Küchenmeister Christian Rosenowen

053 Bericht (verm. Christian Rosenowen, Küchenmeister zu Doberan) an Herzog, 13. Dezember 1666...wegen verbrennung des Kerls zu Kröpelihn...er der Küchenmeister aber, wegen der vorgewesenen außrichtung in Rostock, biß die Execution verichtet, nicht verharren können, besonders noch selbigen tages in Rostock sein müßen, als habe ich dan Notario aufgetragen mit an den Executions arth zu reisen vnd acht zu geben...der arme Sünder ist lebendig vnd gantz jemmerlich verbrandt...weil er schlecht allen executionen beiwohnen kann, einen Pesnion zu Retzow Heinrich Schulemannen für die Aufsicht in cröpelin einsetzen

Trine Klöckings 1667

057..15. Februar **1667** auf efg. Befehl Küchenmeister zu Dobberan **gegen Trine Klöckings aus Reddelich** wegen zauberei // Zeugeneid
Inquisitionartikel und Befragung der Zeugen

Zeugenbefragung:

1. Chim Barch, eine stedte in Reddelich affgegeben 70 Jahre alt // 058
2. Hans Steer, katen in Steffenshagen auffgegeben von 80 Jahr
3. marx Steffens Ein Bawman in Reddelich 35 Jahre
4. Carsten mahn, Leinweber in Reddelich 76 Jahre
5. Hans Schoff, Stedte in Reddelich aufgegeben 80 Jahre
6. marten Rammelborg Drescher zu Dobberan, 52 Jahre //
1. Trine Kläkings viele Jahre im Gerücht- alle ja bis zu 40 Jahren //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

2. auch ihr Vater Tietke Klöcking diese Nachrede gehabt, ja were aber schon gestorben, der Körper bei der Beerdigung schwer gewesen

3. daß vor 30 Jahren Chim Barchen zum Reddelich viel Viehe umgekommen

Test. 1. ja

4. einmals Trine Klöckings zu Chinm Barchers frawe, vff den hoff gekommen vnd ihr gesagt, da du die Pferde vnd // 059 das Viehe vorgekauft, da hastu kein recht zu vnd haben sie die Raben vnd Hunde noch nicht gefressen, so sollen sie dieselbe noch vff fresen

Testis. 1 Ja, Gesche Barchen gefragt, der Mann hat die Klöckingsche darauf zu Rede gestellt

5. darauf Chim barch zu Trine Klöckings in ihr Haus gegangen, vnd ihr solches vorgehalten, auch mit einem beil, vor Ihr vf den Tisch geschlagen vnd gesagt, wofern sie nicht nachlassen würde, daß Er Ihr enen arm alsdan abhauen wolte, vnd daß er niemand anders als ihr zu dachte, daß Ihme sein Viehe umbkehme

Testis.1: wahr sein, Trine gesagt sie hätte es nur aus eifigen Mut gesagt, , hat sich aber nicht verteidigt //

6. darauf das Vieh besser geworden

Testis.1 ja, die Klöckings hette Zeugen überdaß alle Jahr ein fuder hew versprochen, darumb daß Er sich zu frieden geben möchte

7. das Trine Klöckings Valentien Bremern vnd Hans Stuewen etwas leinen zu hembden vnd strümpfen gelobet, daß sie diese sache mit Chim barcher vnd ihr wiederumb beylegen damit er nicht klagen möchte

Testis. 1 und 2: sagt ja, aber er hätte nichts bekommen

8. sie sich mit Chim Barchen wieder verglichen

Testis.1 Ja // 060

Testis.2: Ja, Valentin Bremer hätte es vermittelt

9. Marx Steffens zum Reddelich eine zeithero mit Trine Klöckings, wegen einigen verdacht in feindschaft vnd widerwillen gehabt

Testis.3: vorm Jahr were er in Jochim langen Haus gewesen wo Trine Klöckings ihm bier verdeckt unter den schurtzen tuch gehalten bei sich gehabt, das sie scheinbar nicht herausgeben will: Zeuge: Du alt Spittel wie flegt man so einen Menschen zu antworten, die Klöckingsche wieder geantwortet, Zeuge solte Ihr die alte spittel lecken, darauf Zeuge sie geschlagen, daß die // Nase blutend geworden

10. Trine Klöckings in marx Steffens backofen gebacken

Testis. 3 ja, aber ohne sein Wissen auf Hans Krusen verlaubnis

11. Marx Steffens kindt ins Backhaus gekommen vnd Trina Kläckings die Hand gegeben

Testis. 3: sagt ja, es wäre drei Jahre alt gewesen, sie wäre die letzte gewesen und die Klöckings gesagt: gifstu my dat hendigen ock

12. das Kind balt danach Krank geworden

Testis.3: sofort dannach // 061

13. verlahmt

Testis. 3: in der dritten Nacht darnach

14. Marx Steffens es ihr zgedacht

Testis. 3 ja, weil er in feindschaft mit ihr gelebt

15. Marx Steffens Klückingsche deshalb öfters geschlagen vnd gescholten

Testis. 3. ja im Beiwesen ihres Mannes vnd Hans Baden, in ihrem eigen Hause noch geschlagen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

Testis. 4 hette Er gnug gehört, auch in ihrem eigenen Hause im Beisein des mannes
16. sie dies ohngeklaget so hingehen lassen //

Testis.3: sie hätte nicht geklagt

Testis. 4 wüßte nicht das sie geklagt hat, vnd Hans Klöcking hette sie einmahl in Zeugen eigenen Hause geschlagen

17. das Hans Schoff mit Trinen Klöckings wegen einiges Korn in Zanck vnd Unwillen

Testis.5: vor ca. 20 Jahren // 062 die Tochter der Trine auf dem Hoffe zu dem Volck gesprochen, das von sothanen haber etwas abegenommen, sie gesagt ja das hätten woll de vorbenigen Mese gethan, darauf er sie geschlagen

18. Hans Schoffen viel Vieh umgekommen

Testis.5: ja wahr 3 Kühe, 15 Schweine, und hätte sein damaliger dienstjunge Ties Trempe, davon beim 20. art. mehr erwehnet wirt, der der Zauberey beschuldiget, vnd deswegen abgestraffet worden, zu zeugen vnd seiner frawen gesagt, Trine Klöckings ließ Mich darumb daß Viehe vmbbringen daß ich ihre Tochter geschlagen

19. Hans Schoffes Fraw zum Reddelich vor etzlichen Jahren lahm geworden //

Testis. 5: wie er Korn eingefahren vnd seine Fraw nach der Schewen gehen wollen, wäre die Tür heraus gefallen, aber der Schaden erst später, Ties Trempe die Trine Klöckings besagt darüber, weil der Bauer sein Korn aus dem Feld eingebracht hätte, die Klöck. aber noch nicht
20. Ties Trampe, dam der Kopf vor 12 jahren zu Dobberan abgehawen, weil Er der zauberey schuldig befunden worden, öffentlich gesagt daß Trine Klöckings es der schofischen angethan, das sie Lahm geworden

Testis. 5: ja

21. Hans Schoff solches Trine Klöcking // 63v beygemeßen vnd sich mit ihr gescholten

Testis. 5 ja, hette er zwar sich nicht mit ihr gescholten, sondern seine fraw es ihr gesagt

22. darauf ein Kröpel kommen welcher seiner frawen wiederumb geholfen

Testis.5: ja, der Besagt auch Trine Klöckingsche, der gehet in der Klöckingschen haus, kommt später wieder streicht der Kranken über die Knochen vnd diese wird gesund //

23: Marten Rammelsbarg Trine Klöckings vor 20 Jahren 15 R. nach gerade geliehn

24. Marten Rammesbarg durch seine frawe Maria die eben schwanger gewesen zu Trine Klöckings vmb bezahlung Mahnen lassen

25. Trine Klöckings seiner frawen gesagt, es thete sothanes geldt ihr vnd ihren man noch nicht völlig, vnd in dehme Maria Rammelsberge weggegangen, weiter gesagt, es solte ihr ein saur mahnen werden

26. Maria Rammelsborgen als sie verlöset worden, am ganzen leib verlahmet
- alles durch Testis.6 Bestätigt //

27. Maria Rammelsbarg die Trine Klöckings oft zu sich gebeten, die aber nicht gekommen

Testis. 6: er hätte Hoffmeister von Ravenhof Jochim Lindeman dahin geschickt, sie aber wäre nicht gekommen [Beschickung]

28. Maria Rammelsberges dabei bestendig geblieben das Trina Klöckings es ihr angethan, nach 7 Jahren auch gestorben

Testis. 6 bestätigt dies, viele Löcher ins Leib gehabt, Ties Trempe ehe er gerichtet worden, Zeugen begehret zusprechen vnd gesagt, wer seine Frau unterhielt //

Confrontation mit den Zeugen: Chim Berch mit Trine Klöckings (und allen anderen)

1. Trine Klöckings der Schnack were woll gewesen, aber sie könnte nicht hexen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

2. nescit
 3. die Pferde wären umgekommen, sie wüste aber nicht wovon
 4. hette sie zwar ein wort gesaget so hette sie es doch so böse nicht gemeinet
 5. das möchte Er woll gethan haben, sie wüste es aber nicht
 6. sie wiße nichts davon // 065
 7. sie hette es ihr zwar gelobet, aber nicht gegeben
 8. das were wahr
 9. dat were ick, dat ick schläge genog davor krey
 10. Ja, sie hätte daselbsten gebacket
 11. wahr sein
 12. das möchte daß kind woll gethan haben, sie wüste aber da nicht von
 13. von lhrentwegen hette daß Kind es nicht
 14. gedancken weren Zollfrey, sie were aber vnschuldig daran
 15. wahr sein
 16. sie wüste es nicht, Ihr Mann were ja dahin gewesen // 066
 17. ja, von den haber were die freindschaft entstanden
 18. were woll Viehe gekommen, sie wüste aber nicht wie es umbgekommen
 19. davon wisse sie nicht //
 20. das hette sie nicht gethan da were sie kein mensch nach
 21. sie hette ihr zwar dafür gescholten, sie were aber unschuldig
 22. sie hette den Kröpel nicht gesehen
 23. sie wüste es so eben nicht, vnd daß were kein lügen
 24. Ja
 25. sie hette woll ein wort gesaget, aber sie hette es so böse nicht gemeint // 067
 26. sie were zu ihr gangen, wie sie dar gelegen, aber sie were daran vnschuldig
 27. sie wiße davon nicht, daß der Hofmeister zu ihr geschickt worden
 28. sie hette Zeugen fraw kein Leid getan
- Joachimus Haveman, Publ. Caesar. Notar. // 068
Zeugendirektorium

- 070. 5. Marti 1667: gütliche Befragung laut Befehl Schwerin 23. Februar auf die Inquistionalartikel

1. Verleugnet völlig

- deswegen Inquistia zur leiter geführet, Beinschrauben ein Viertelstunde ihr angeleget, , // keine thränen vergoßen, im Beisein Christian Rosenowen, Claus Steinbecken vnd Johan Behrens // Doberan S. 071 [Zusammensetzung des Gerichts]
Joachim Haveman, Notar

- 072, BelehrunGSchwerin Hans Hinrich Wedeman und Joachim Schröder...wegen Trine Klökings...Befragung über 1. böses gerücht 2. Feindschaft mit Zeugen 3. marien Rammelsberges verlähmung...gütlich sonst mit zimblich wolgeschärftten tortur zur bekentnis bringen, Schwerin 16. Marti 1667

- 075, BelehrunGSchwerin Hans Hinrich Wedeman, Joachim Schrödern, 23. Februar 1667, ...Trine Klökings in puncto venefici...auf die Inquistional articul zu befragen mit gütlicher

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

Befragung, Fragekatalog allgemein, auch viel wegen Böten..von einem Actuario alles verzeichnen

- 076. BelehrunGSchwerin Hans Hinrich Wedeman und Joachim Schröder...aus den Umstände wird erhellet das Trine Klöckings ihren leib wieder die tortur gar verhärtet, daß dahero sie abermahls in güte auf die vorige articul zubefragen, die tortur de nouo an ihr zu repetiren vnd im höchsten grad zu gebrauchen sey, Schwerin 27. marti 1667

- 078: 15. April 1667 Trine Klöckins anderweite Tortur, zunächst gütlich, verleugnet, Bekenntnis...beinschrauben zimblich hart zugeschroben vnd gefragt worden, sie will gestehen
sie könne zaubern // Ob sie auch segnen oder böten könne: resp. Ja
hätte Zaubern von Jochim Severin so todt vnd in Reddelich gelernt, vor 30 Jahren, durch Viehe böterey wäre er in ihr Haus gekommen, Weißen Stock, Gott verlassen, Teufel in Menschen gestalt, schwartz, stuff fulgen auf den Kopfe gehabt, heißt Chim // 079
Sie hätte es Östen Klöckings ihres Bruders Frauen die schon Todt gelernt in Reddelich auch Chim Krusen im Dietrichshagen, kurtz nach dem Krieg, eine Buhlinne Annetten, braune Kleider

- auch Hans STuven Fraw in Steffenhagen Stine Jenneken, die ihr geklagt, das sie nicht von ihren Kühen haben könnte vor wenig Jahren, Geist Ties, weiße Kleider
4. Chim Kruse es seiner eigenn Frau geleret, sie aber hette keine schuldt daran, Buhle Jacob
5. Chim Kruse es auch seiner Tochter Grete Krusen gelernt, mit Peter Allwarten verheiratet, Geist Jochim

- Viehschaden bei Marx Steffen der sie hart geschlagen // 080 auch das Kind verlahmet
- Marie Rammelbers ihrer Großmutter Schwester hette schmucke kleider gehabt vnd davon hette sie nichts zuehren wollen, darumb sie sie verlehmen lassen
3. Selbst ein Pferd gestorben, auch die säcke mit Gersten auf der dehle entzwey gerißen vnd davon gefreßen
4. chim Barga 2. Pferde umbbringen lassen, das er so schöfisch gewesen
12. Blocksberg, vor dem Jahr mit den bekannten Personen, auf ruschenberge hinter Klöckings // hoff aufm Reddelicher felde nacher Brodthagen ihn, sie ist ein alt weib von dem nicht mehr zuerhalten ist

- Joachimus Haveman, Notar 081

- BelehrunGSchwerin Hans Hinrich Wedemann und Joachim Schröder, 18. Aprilis 1667...Trine Klöeckings zum Tode , vorher würgen, mit feuer verbrennen (Urteil)

- Anschreiben an Herzog 23. April 1667, darstellung des geständnisses, bevor sie verbrannt wurde ist sie mit den anderen Confrontiert worden, aber sie hat sich auf den Rücken gedreht und hat sich in kein gespräch mehr eingelassen, so das das verhör ausbeleiben musste, sie ist auch umb 3 Uhr nachts gestorben, ihr Hals war nicht umbgedreht noch sonstiges, // man hat die Leiche Verbrannt S. 84v/r

Tilsche Pantzenhagen und Anna Gribbinis 1667

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

086...Bericht, Doberan 7. Februar 1667 an die Vorsteher von St. Jürgens zu Rostock...vor einiger Zeit die hiesige Ambtsuntertanin aus Elmenhorst Tilsche Pantzenhagen wegen Hexerei eingezogen, auch durch Urthel der Tortur unterzogen, auch auf Chim Fincken als ihres Hospitals Vnterthanen Fraw in Elmenhorst namens Anna bekandt vnd gütlich zugestanden...das aber unter St. Jürgen sitzt, man möchte nach Doberan kommen zur confrontation am 13. Februar, dies wird // ihnen freigestellt

087 Bericht an Herzog ..übersenden Protocoll der Tilsche Pantzenhagen, mit Bitte um Belehrung Schwerin , Doberan den 23. Januar 1667

- 090 Petrus Eggerdes, Everdt von Berk geben zu Wissen das sie mit Anna Fincken am 13. zur Konfrontation erscheinen werden, Rostock 9. Februar 1667

- 092 Überschickung der Akten der Tilsche Pantzenhagens an die St. Jürgens Rostock, 14. Februar 1667 (Actus Confrontationis)

- 094..Bericht Christian Rosenow an Herzog, Doberan 23. Januar 1667...überschickt das Protocollum der aufgenommenen eydlichen Zeugenkundschaft sambt gütliches Geständnis der Tilsche Pantzenhagen

- 095 Christian Rosenow an Herzog, Doberan 1. Februar 1667: überschickt Geständnis der peinlichen Befragung

- 096 Befehl Christian Louis...wegen Tilsche Pantzenhagens...wenn sie weiter gesteht Gott verlaßen vnd dem Teufel durch ein special verbündnis angepanges, mit demselben vbernatürliche buhlschaft getreiben auch Menschen vnd Vieh schaden gethan vnd es sich in der nachfrage also befinden würde, welche ihr vermoge vnsere vorigen Verordnung vom 26. Januar verprlichtet, , mit Feuer zum Tode, vorher würgen, vorher aber mit den Besagten Personen confrontieren, Schwerin 5. Febaur 1667, A.W.D., an Küchenmeister Christian Rosenowen (Konfrontation)

Daniel Erdtmann, Kröpelin 1667

S. 100

Doberan 8 April 1667, Küchenmeister zu Doberan an herzog...das dieser Helmstorf für einem Niedergestzten Gericht öfentlich von dem Verbrandten Daniel Erdtmannen bekandt worden, das Er der Zauberey ebenmeßig, schuldig...als er in Cröpelihn gewohnet hette, bei welcher bekandtnus er bestendig verblieben, Confrontation auch darauf eine inquisition angestellet, Helmstädt hat von den Bekenntnissen auf ihn gehört vnd ist ohne frauwen vnd Kinder geflohen, daher konnte er nicht zur confrontation gebracht werden // dessen Sohn der schon ein gantzer Kerl vnd nicht mehr unmündig ist, kommt zu Claus Heirling, Bürger und Herbergierer in Cröpelien vnd ersucht das seine Eltern nicht für dem Peinlichen gerichte abgelesen werden möchte, mit bestechung 10 R. // 105 der hat dies sofort dem Bürgermeister und Rat gemeldet, die zur Bezahlung der Kosten des Erdmanischen Prozeß aus dessen Güter gelder verwand haben, *der Helmstädt sohn bittet auch vor dem Bürgermeister sehr instendig, gegen erlegung einer discretin mit der öffentlichen ablesunge*

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

zu verschonen, weil nun dieses seinen Eltern wenig fortheil bringen können, maßen ein jeder deren bekendtnuß schon gehört (weil das gespräch aus der Gerichtsstuben nach außen gedungen) vnd ja auch in dem Protocollo allerdings vnverändert bestehen beleiben, dessehalb sind sie nicht abgelesen worden sondern für 15 R. angenommen vnd vor die Unkosten des Gerichts verwendet worden, welches er bei übersendung der Acten auch dem Cantzler H. von Wedeman so forth mit überschrieben, so verhält sich der ganze Fakt [Abgelten der Besagung]

- Befehl Christian Louis und Gheimbte Rächte, 30. marti 1667...wegen Carsten Helmstorfs vntertänige Supplikation, wollen sofort wahren Bericht
- S. 102/103: Supplikation Carsten Helmstörf, Cröpelin den 29. marti 1667...das ich vnd meine Haußfraw durch den alhir gebrandten Daniel Erdman sind im Bösen gedacht vnd nachgeredet worden, als das wir nebst ihm die Hexerei könnten...er war in geschäften abwesen vnd sein einer Sohn von 20 jahren // zu dem gedancken praesentiret dem Küchemeister von Doberan der als Richter in der Sache alhir praesidret, eine geldes discretion mit der bitte sie nicht abzulesen zu präsentieren..nun deuten ihm das zweifelhaftige Leute zum ärgsten...bittet Mandat die Jenigen so wieder die Wahrheit von mirh Reden würden, zum beweiß antreiben vnd da sie als den nicht bestehen können, in des // 103 Gerichts harte Strafe nehmen,

Anna Gribbins 1667, Grete Beese

Cammerer der Stadt Rostock vnd Vorsteher des Hospitals zu St. Jürgens, Rostock 12. August 1667....Anna Gibbenissen Chim Finckens zu Elmenhorst Ehefrau die Zauberei peinlich und gütlich gestanden, auf dem Blocksberg gewesen, wie auch das eine magdt in Ellmershorst gewesen, so Anna geheissen, die nachmahls Steffen baden geheyrathet auch eine andere Magdt Marge genantdt so vor etlichen jahren einen Hirten in Ellmenhorst Jürgen N. geheyrathet und nun in einem Dorf im Amt Bukow // auch Grete Besen..die zur Confrontation gebracht werden kann, auch Inquisition bei der Bauernschaft einholen, Grete Besen ist verheiratet S. 106v/r

- S. 107: Extractum protocolli confrontation 19. August 1667 in der Fronerei zu Rostock Anna Gribbenissen vnd Grete Besen von Ellmenhorst

- besagt sie auf dem Blocksberg gesehen zu haben, Grete Besen leugnet, Blocksberg auf dem sandtberge, Buhle Heinrich, langer schwarzer Kerl

- S. 111v (weiter Confrontation) Grete Besen leugnet auch die Besagung der Panzenhagen Notar Daniel Lesche Camony ?

- S. 108 Extractum Protocolli wiederholter gütlicher Bekentnis der Annen gibbenissen, 9. August 1667...wegen Blocksberg vor ihrem eigenen thor auf einem Sandtberg, zusammen mit der Tilsche Panzerhagens vnd Greta Besen auf welche die alte Panzenhagensche auch bekandt, , auch die Magd Anna nun mit Steffen baden verheiratet, Magdt Morgen einen Hirten Jürgen geheiratet im Amt Bukow, Drewes Schrade aus Ellmenhorst vielleicht heißt er auch Drewes Schele

- Doberan ersucht um Abschrift der Confrontation, 19. august 1667

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

Steffen Panke/Jancken 1667

...S. 113, Bericht Christian Rosenow, Dobberan 25. April 1667 an Herzog...ein Paursman aus Redewische Steffen Panke in bösen Gerücht der Zauberei auch vor wenig Tagen sein Nachbahr Peter Alwardt, sich mit ihm gezanket vnd vor einen Hexenmeister gescholten, er nun die Parteien vor sich kommen lassen, weil er andere Dinge zutun gehabt hat er sie 2 Stunden warten lassen, in daß dieses Steffen Jancken gewißen, weil auch eben Trine Klockinschen Hexen sachen vorgeworfen, vndt Er deren execution vernommen, auf gewachtet, vnd hatt sich vffm ampte davon gemachett, er in vergelbich suchen lassen, // er hat sich in Redewisch an einem Baum erhenkt vnd von einem Jungen gestern abend gefunden worden

- Befehl Christan Louis S. 114...den Körper durch den Frohnen an loco infami begrabn lassen, 26. April 1667 [Todter Körper]

Hans Runge, Dorothea Stüve, Grete Beese, Anna Jungmans, Margareta Lübzins, Gesche Boesmann 1670

Hans Runge aus Allershagen, 1670

- S. 117: (Originalakten) 1670 den 31. Augusti vmb 3 Uhr morgens zu Dobberan Christian Rosenowen, Claus Reinbeck, Lorentz Cristoph Wudrian [Zusammensetzung des Gerichts]

...Hans Runge weil er einige Zauberer selbst beschuldiget, Runge bekräftigt seine Unschuld, er wird abgekleidet, vnd Fron übergeben - negiert // er hat nur gesagt, er wäre nicht allein der einzige der zaubern könnte, // 118 er hat keinen Schweiß auf der Stirn, was dem Fron verdächtig vorkommt // bis 119 keine Aussage

-Bekennnis , Actus Tortura S. 119r den 13. September 1670, er wird dem Frone Jacob Schmidt übergeben, , seine Mutter hätte ihm Zaubern gelernt wie er klein gewesen, eine Buhlin Grete welche graue kleider angehabt, mit ihm getantzet vnd gesprungen // 120 kalt gewesen, , hat zu Redewisch eine schwarze Kuhe umgebracht, // Simon Bobsin vor 3 Jahren ein Kuhe hette einander so boeses gewesen wan vf seinen acker so der myhistro dhon gehen sein stuck gang so hett ers gegengelt, Hans grodes einen oxsen hette ein par scheffel rogken in ihm haben die hette er ihm nicht thun wollen, Jochim Schnarken ein Ochse, Chim Wittrich ein Pferd hette ihm über den Roggen geführet // 121 einige Küche sollen keine Milch mehr geben, ...weil der leiderman immer so vf ihn gemegelt, des Er ihm nicht gnug thun können, auch // verschiedene Menschenschädigungen, der Teufel bringt ihm auch vieh um // 122 hat auch der alten Stuvschen eine Kuh das sie keine Milch geben solle, auch einen Oxsen vei Heinrich Seyen zu sTeinbeck weil er mit ihm wegen des heckes so er offen gelaßen gezanket er hat Wegener Stieftochter die Zauberei gelernt // vor 4-5 jahren, wo sie die Pferde gehürtet, ihr Teufel Peter, Anna Besen zu Elmenhorst vnd Gesche Boßmansche zu Nienhagen können auch zaubern // 123 Blocksbergfahrt, in dietrichshagen auf einem Sandberg die Besische Dorothe Stüfen, Elsebe führt vnd Bosmansche wären auf dem Blocksberg gewesen, //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

- wem die Besesche Schaden getan: Albrecht Besen item von Bobsin fraw , die Bosmansche hätte Heinrich Schumen Viehe vmbgebracht, Dorothea noch keinen schaden getan, will ihrem Stiefvater boses thun // 124

14. September 1670 chim Schorff Baurknecht im allershagen zeugt das sie bei Hans Range gewachet

15. September morgens Confrontation und Befragung der Dorothea Stüven...sie gesteht gleich das sie zauberun von Rungen beim Pferdehüten gelernt, gesteht Viehschaden bei Jochim Schonowen, // sie besagt die alte Besesche von Elmenhorst, die alte Lübzinsche von Bürgerende, zwei aus Dietrichshagen, Blocksberg, in Dietrichshagen bei Sternberg die auch alle auf dem Blocksberg gewesen // 128

Konfrontation Hans Range mit anderen Personen

1. Gesche Boesmans , Blocksberg, sie wehre sein König gewesen, //

2: 129 Dorothea Stüven ihr Teufel heißt Chim, Inq. wollte sie schlagen wenn sie nicht mit auf den Blocksberg wollte

3: Besesche, die schon die Zechenbank genommen warum sie die Baugemansche nicht mit dennen wolle, sie wuste nichts von ihr

4. Anna Zungemans Jungemans, sie könne nicht zaubern, Runge löge, //

130 : Grete Besen aus Elmenhorst Confrontation, sie könne nicht zaubern, //

5. Margerete Lübsinsche aus Redefin, auf Blocksberg, zaubern, totaler quatsch // 131

Confroantin Dorothea Stüve die Besesche zur Confronation

hätte die Besche auf dem Blocksberg gesehen, sie ihr auch die Zauberei gelernt //

- Confrontation Margret Lübzinsche mit Dorothea Stüven- auf dem Blocksberg gesehen

- S- 133 Bericht Küchenmeister an Herzog...Doberan 16. September 1670...wegen hans Rangen in po venevicij ohne adhibirunge der tortur seine übeltaten bekant auch 3 tage gütlich zu gestanden über einige puncta die tortur iedoch nur meißig verrichten lassen, bleibt bei seinen aussagen von denen bekandten 4 Weibern sind zwo als Gese Böißmansche vnd Grete Beesen, eine graume zeithero in üblen gerücht auch einige Indicia vorhanden, auf die Grete Beesen ist schon dreimal bekant worden, , // es sind aber bei diesen Weibern zu ausführung der processe, keine mittel vorhanden, daher Frage wie mit der Sache und den Unkosten zu verfahren, (Kosten)

- S. 135.Bericht:..Protokoll wasgestalt von dem Hans Rangen durch des leidigen Satans getrieb vnter andern auch Dorotheaie Stüfwen eine paurdirne von 17. Jahren die Zauberey gelehret vnd bey gebracht worden, vnd welcher gestalt dieselbe ihre übertretung vnd das sie seit 4 Jahren böses verübet gütlich bekand, wird vom magister unterrichtet, , Doberan 16. September 1670 an Herzog

Trine Vorbeck, 1670 aus Kröpelin

Befehl Geheimräte, Christan Ludwich S. 136, Schwerin 2. Juni 1670...Claus Ahnsorge wegen des seiner Tochter zugestoßenen unglücks Jochim Vorbecken Fraw beschuldiget vnd was er

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

dannenhero zuverfügen supplication eingeschickt, ..auch Inquisition, Artikul, Eyde, Confrontation zur information überschickt, Caution von ihr nehmen, Respondit Doberan den 6. juni 1670

- S. 137, Supplikation Ankläger an Durchlaucht...das er Jochim vorbecke als Erntehelfer etliche Tage gehabt, da wir nun am Tische zu speisen sitzen, kombt meine tochter es zu Munde, daß sie aus der Stuben gehet vnd spricht, Ich trincke mit dem Teufel, damit sie aber auf die Vorbeckische ziele, zu mahlen bekant, auf das hierbey angeführte Protocoll, er weiß nicht ob die Vorbeckische dies gehört hat, die Tochter bekommt Schmerzen und muß schreien, , wird von bösen Geistern geängstigt will sich ersaufen, erhencken vnd das Kinde abstoßen, große Angst, // er soll nun für den Prozeß doppelte Kaution stellen und alle Kosten hinterlegen, eine Milderung ist ihm abgeschlagen worden, er hat das Elend vor augen...bittet den Herzog einzugreifen, // 138 Cröpelin 2. Juni 1670 Claus Ahnsorge

- 139: Protocollo auf anhalten Claus Ansorges, in Beisein Christian Rosenowen Küchenmeister zu Doberan kontra Trina Vorbekes auf Mandatum Schwerin 2. Juni im Ratshaus Kröpelin, Inquistionalartikel

1. Böses Gerücht
2. Daniel Erdtmans auf sie bekant
3. vor etlichen Jahr der Drache in Vorbeken Haus gezogen
4. Lucia Demans in Vorbeks haus gehen vnd zu Tobias Bocken Frau gesagt, es ist feur in der Scheune
5. die Vorbeksche sich daran nicht gekehret // nur gesagt es gehet sich mit dem feuer woll vnd ist bei dem Butterfaß stehen geblieben
6. Tobias Bocken frau darauf nach einiger Zeitt so elende geworden das sie nicht gewust wie ihr gewesen auch nicht lesen können
7. 3 Stunden krank gewesen
8. die Vorbeksche mit Lucia Demans allein im hause gewesen, die Vorbeksche derselben dirne gefragt, heben dich deine eltern auch beten gelernt vnd daß sie geantwortet Ja, wo solten sie daß nicht gethan haben?
9. die Vorbeksche zu Lucia Demans gesagt, Ich will di ein gebet lehren dat lehre du vnd darauf ihr vorgebet
10. Lucia Dehmans dies nicht beten wollen
11. vor 3 Jahren die Vorbekschen schweine in Claus ahnsorgen hof gefallen //140v
12. die Vorbeksche darauf gesagt sie wuste vmb ihr schwein weinen, das solches vmbgekommen es solten aber andere noch woll etwas beßer weinen, vnd daß sie Claus ansorge Kinder desfals in Verdacht gehapt
13. daß Vorbeksche Claus Ansorgen sein Korn in der Erndte auf binden geholfen
14. Claus ansorge vor solche arbeit nicht vollen bezahlet, ihr auch einen scheffel haber schuldig geblieben.
15. seine Tochter Margareta darauf zum ersten mahl einen anstoß bekommen
16. nachgehens zum offten solche Teufelsplage vnd Quelunge empfunden vnd solches nach vor weiniger Zeit gehapt
17. das Metchen allmahl wan ihr solche plage geworden gesagt, ach dar kombt Vorbeksche her, dar ist sie dar stehet sie, vnd mitt fingern auff sie gezeiget

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

18. das Metchen gesagt, die Vorbeksche wolte mit ihr in denn Sohl. Nachgehends sie wolte ihr denn Knick abstoßen, bald gesagt sie wolte sie aufhencken. //
19. zu solcher Zeit das Metchen, bei ihren anfechtungen so starck befunden, das drey Leutte sie kaum halten können [Besessenheit]
20. es gesagt, es lieffe ihr im leibe als ein quiedelstein groß vnd daß sie gar dicke geworden?
21. das Metchen von solche Quahl vor über gesagt, dar gahr de Gister denn Hoff heruntert
22. Claus ansorge Claus Freyligen vnd Tobias Bocken zu der Borbeckschen gesandt, sagen lassen, sie soll ablaßen,
23. die Vorbeksche daßmahl auf dem bett gelegen, sie wäre krank
24. Tobias Borck zu ihr gesagt, vmb die Zeit hat Claus Ansorge Tochter ihr plage auch gekriegt, Ihr werdet meinen daß ihr die tochter feyiret vnd der Teufel plaget euch selbst ? //
25. vorbecksche solche Worte nicht beantwortet, sie wäre eine ehrlich Frau
26. Sie keine Klage angestellt
27. Jochim Vorbeke vor 2 Jahren Jochim Destowen einige Hakelpale entwendet
28. Jochim Daßow darüber zugekommen vnd Jochim Vorbeken zu rede gestelt, auch die Hakelsfade wieder genommen
29. vorbeken vnd desen Fraw Jochim Dassowen hefftig gescholten vnd darsebe darauf einen Stein ergriffen vnd nach Vorbecken geschmißen aber nicht getroffen
29. seine Kuhe krank geworden
30. etliche Wochen danach einer Kuh das Bein zerbrochen
31. Jochim Dassow sie darauf verwunschen mitt bericht, daß ihre tochter ihme gedrewet, da Er nach dem Vater geworffen daß es ihm woll so viel schaden wieder thuen sollte, dahero er böse // muthmaßung vor ihnen hette auch die wortte hinzu gesthan hette ich die Hakelpfale sein laßen so hette ich auch woll meine Kühe behalten
32. daß Vörbeke vnd seine Fraw darauf stille gewesen vnd keine Clage angestellet
33. Christian eichhorst vber 14. tage bei Jochim Vicken backen wollen vnd gefragt wer alle mitt backen wörden, vnter andern vorbecks Tochter, darauf die Daßowen Tochter gesagt, sie würde niemals Holtz außtheten
34. das Vorbeken Tochter in Eichhorsten Hause gekommen vnd gefragt ob sie auch mit Backen wolten
35. Christian Eichhorst zu ihr gesagt, wan sie kein holz austhuen wolte, so wolte er das backen bleiben laßen, darauf sie gewantwortet, sie wolte holtz austhuen
36. eine halbe stunden Vorbecken tochter in Christian Eichhorst haus gekommen eine Pottkanne niedergesetzt vnd gesagt, sie muchten den stoep solange beherbergen bis sie sie wieder zu rück kehme, so wolte sie bier darin nemen
37. die kanne aber nicht wieder abgeholt sondern zwee Nacht dort stehen lassen // 143
38. die Frau die erste nacht große Pein an der linken Hand
39. In der dritten Nacht den Pott zu der alten Vorbeckschen zurückgebracht
40. danach die schmerzen weggegangen
41. alte Vorbecksche wegen solcher beschuldigungen keine Clage angestellet //

- S. 143: BelehrunGSchwerin Hans Heinrich Wedemann, Schwerin 7. Juli 1670 wegen Zeugenkundschaft vnd Verhör Trine Vorbeckens auch confrontation...nochmals gütliches Bekenntns...sonst peinlich aber meißig verhören, gütliche Repitierung, die Speisung der Inquisita obliegt der Familie nicht dem Ankläger, Schwerin 7. Juli 1670

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

- S. 145: Belehrung Schwerin: Hans Heinrich Wedemann...wegen Trine Vorbecken...und ihrer Tortur..weil sich in schlaff übernatürlich gefallen vnd damit durch die tortur nicht purgieret noch abgethan sondern die indicien vergrößert, tortur beßer geschärft wiederholen Scherin 16. Juli 1670

- S. 148: Protocollum 16. Juli 1670 Trine Vorbeks Tortur, Bekenntnis
- abgekleidet, Leitter angezogen, Beinschreiben, die olde Moldenschartsche hätte ihr zaubern gelernt, kein Schweiß gesehen, schwefel angestickt vor die Nase gehalten, antwortet nicht mehr, wird mit Schwefel ein wenig angeworffen...aber // 149 blieb die Haut wie sie war...sagt sie hätte es in Holstein gelehrt ein Teufel Chim schwarz, , Buhlschaft
- Peter Quistörffen ein Pferd und Kuh, auh Jochim Jarchowen ein Pferd umgebracht, hätte Trine quistorf zu Neystadt zaubern gelernt Buhle hüpschen Chim, in Neustadt noch Engel frau des Peter Quistörpen ein Zimmermann, Dorothea Jonas Westphal eines Grobschmides, vnd Liese Jürs Jarchowen Ehefrau, hirin variirte ssie // 150 Blocksberg, 22. Juli 1670 Christian Wüsthoff, Notar

S. 150r: Bekenntnis: Trine Vorböcken: Befragung auf Interrogatoris Generalien (allgemeine Zauberfragen): besagt wieder die Frauen in Holstein, Teufel Chim, als ein Mensch schwarze Kleidung, kommt immer Mittwochs // 152v
Christian Wüsthoff, Notar, Cröpelin 23. Juli 1670

- Belehrung Schwerin Hans Heinrich Wedemann 19. September 1670, S. 153.....die Trinen vorbeken varyret stark...soviel die verzögerung betrifft, weil die nothwendigkeit erfordern, das vmb vermeydung alles verderblichen gezänks sonderlich der Collecten habler, vnser Stadtvoigt dasebsten mit vnd neben dem beytrag zu den Gerichtskosten, damit dadurch der unterschleif so viel mehr ervordert...auch wenn der Bürgermeister auf ein Urteil dringt...scheint noch viel verborgen zu sein...// nochmals Tortura

- S. 155 Protocollum auf Schweriner Belehrung Schwerin, Bekenntnis 19. September 1670 Trine Vorbecks ...Liesebet Pötten hette ihr Zaubern zu Braunsheupten gelernt mit einem Weißen stock, Buhle Chim, Mensch, , gbuhlet, , // hätte niemanden Schaden verübt, Claus Ansorgen Kinde

- Tortur: sie hätte chim Westendorffen vmbgebracht der ihren Sohn geschlagen vnd den schäffer zu Braunsheupten hette sie vier Schaffe umgebracht, die dirne Liese Westendorfs hätte sie zaubern gelehrt als sie zu Brunshaupten gewesen, // 156 vnd die dirne dienete bei dem Bawern Carsten Höppener

- Carsten Hellmstörffs Jonas Schultte vnd die Zukersche des Carsten Hellenstorfs Buhlinie hieße Maria vnd hette rote Kleider, Jonas Schutten Buhlin Grehte der Zickerschen Buhle hieße Jacob, bei dem Windmuhlen berge auf dem Cropelinischen Felde Blocksberg mit den Drei enannt, auf ziegenbock dahin

- Cröpelin 26. September 1670 Christian Wüsthoff Notar

- S. 156r: Protocollum bei der Repetion in caa. Trinen Vorecken

- Confrontation mit Carsten Hellmstörffen und Ilsche Zickers auch Jonas Schultten // 157r

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

- in Beisein Bürgermeister und Stadtvoigt, 27. September 1670
Christian Wüsthoff Notar,

- S. 159 Protocollum auf mandat den 28. Juli 1670 Trine Vorbecks, 27. August 1670
1. Ja dat segge ick io dat ick towern kan, Men ick segge nicht dat ick hir watte tho donde hebbe, ihr Bruder war ein Fischer (wie bei erster Tortur, besagungen alle in Holstein) bis S. 161, Christian Wüsthoff Notar

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

Grete Beese 1672

Belehrung Schwerin, Grete Beesen wegen Zauberei...nach persönlichen Verhör, confrontatin, tortur...weil sie ihre bekäntnus endlich bestehen, abfall von Gott, Buhlschaft, Schaden, der nachzufragen sei, mit feuer, vorher würrgen, Schwerin 13. Juli 1672, Hans Heinrich Wedemann, an Küchenmeister Christian Rosenowen, S. 163

Frau des Claus Maßmann, Satow 1673

Bericht: Arendt Baidt, Notar, Rostock 30- August 1673

S. 165: Auf requistion Hans Jacob Fabern Fürstl. meckl. Official hat sich der Küchenmeister Christian Rosenowen sich in des Zimmermans Schüttinge alhir verfügt vnd dem wirte hans Kökern folgendes anbringen wollen das Claus Maßman Rademacher zu Satow seine sachen bey ihrer Eheman vnd ihr als seinen anverwanten in verwahrunge bringen laßen

- S. 167 Bericht an Herzog..wegen Vntertan in satow claus Maßman, dessen weib hiebevord der Hexerey beschuldiget, vnd bekand worden aber bisher keine sufficiente indica, den Persionarius Hinrich Rekentragk denselben vfm hoff fordern vnd jedes sein haus nach sehen laßen wer Er nun befunden, das alles sachen nebst seinem weibe weck gewesen ist er veranlaßet Claus Maßmannen zu inhaftieren, was am 28 August geschehen, und sogleich ist auch geflohen, man hat // nun bei seinem feundt dem Wirt Hans Käker nachprüfen lassen, wo der Maßmann auch angekommen ist, aber erneut fliehen kann aber das Weib wird auch in dem Haus gefunden der Käker ist der Zimmermans Schüttingk um den es im gleichen zusammenhang auch noch gehet

- Christian Louis Befehl 5. September 1673...keinen Weitläufigen Prozeß ... daher die Akten an die Amtsgerichte übergeben, da sonst zu viele Kosten,

- S. 171 Bei Clauß maßmans Caten ist verhanden: 2. Pferde, 2 Ochsen, 2 Kühe, 2 große Schweine 3. Ferkel, 5 September 1673 (Besitzverzeichnis)

- Beklagt werden nun der Claus Maßmann und seine Frau wegen der Flucht und die Käckersche wegen Fluchthilfe, die Käckersche verneint ihr Wissen um das Hexereigerücht der maßmanschen

- Marcus Papke Jud. Sec. (Notar)

- Protokoll wird von Bürgermeister und Rat zu Rostock an Herzog übersandt, 22. September 1673

Jochim Wollenbergs Ehefrau, 1673

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

S. 182. Bericht..wegen Jochim Wollenberges Weibes aus Steffenshagens Bericht...übles gerücht vnd verdächtiger Wandel..übernatürlich ausgestandene tortur dadurch völlig sich nicht purgirt darauf relegation nach referirten Uhrsachen, 29. August 1673

S. 183: Befehl Christian Ludwig...wegen Jochim Wollenbergs Frau..aber wegen der zeugen verdächtigkeit vermeintlich nicht genugsamb überwiesen dennoch gar hart torquiret vnd hernach aus dem ampte verwiesenen weibes halber, supplicando berichtet...ob supplicantens suchen sonder argernuß kann statt gegeben werden, defension einreichen, Schwerin, Geheime Cammerräte 27. Juni 1673

- S. 184 Supplikation Jochim Wollenberg aus Steffenshagen, Bawsmann...das der Pensionar Jochim Steinmans zu kleinen Bollhagen meine Fraw wegen Zauberei aber bisher noch nicht erwiesener Zauberey ad Torturam gebracht, auch ohne einige bekäntnus, sie sehr scharf gefoltert, die Zeugen waren seine ärgsten Feide auch ohne das sich nicht überwiesen lassen, vnd sie also des Ohrts nemblich aus dem Ambte Dobberahn weill sie in des Büttels händen gewesen, verwiesen worden vnd sich itzo in Brunsthöffen aufhalten soll, , wegen Erndtzeit und Haushaltung bedarf er sie wieder, // Christian Rosenowen anzubefehlen sie wieder in das Amt aufzunehmen

- S. 185.Zeugenbefragung:...zu Wissen das Jochim Wollenberg Bawersman aus Stewenshagen erschinen vnd angegeben das seine Frau vom Pensionar Jochim Steinman als judex Delegatus Ein Criminale judicium wieder seine Frawe hette an zetteln laßen zum behuff deßen wehr Hans Bademöller Schultz alda item Claus Rüge item Chim Jendich beyde Bawern in Steffenshagen item Joachim specht des Bademöller Bawknecht, durch dem Ambts Notarium Rieckman // summarischer Weise befragt worden der erste zeuge Hans Bademöller sey sein feind aldiweil sich oft unter ihnen zanck erhoben vnd wehre niemahl Grunlich bey geleget item selbiger wehr zum andern in den Rechten ein unzuläßiger Zeuge weil er ein strafbar bleben mit seinem weibe geführet ehe er zu Ehe geschritten

Claus Rügen wäre sein capital feind sintemahlen er von selbigen jungst hin jegen abend da Er für seinr hoffstete vorbeygangen mit Ehrurrigen Worten angegriffen, welchen er auch vor Jochim Steinen vorgetragen, wäre aber bis dato nicht vorbschieden vorden, auch ein verbotener Zeuge ratio Er behulff sich mit diebes Rencken sinte mahlen er jungst seinem Nachtbawern einer zwey Schweine gestohlen vnd geschlachtet Chim Jendrich wie sparoirot hette nach siener Prasumption deponiret es wehrem ihm Pferde abgestorben wie Pferde unsterblich sein wan sie nicht durch hextzen vnd // 186 unholden vmbgebracht werden

Jochim Specht Hans Bademöllers dienstknecht..konte jure dupliciter verworffen werden, sintemahlen sein der Bademöller sich resolviret seinen weibe das factum in Puncto suspecti veneficiy mit Recht zuuberbringen bey verpfendung seiner guter zum andern sey selbiger in jure ein unzußeßiger zeuge Propter commissum crimen ursach er hette sein Weib unter dem fuß gebracht, oder die virginität cuerviret Ehr er mit selbier zur Ehe gschritten, Testis Tobias Bonck vnd Jochim Ronnenberg

- Notar Jacobus Beyelfus (Anlage A)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

Anlage B: S. 187, 1673 den 24. Juni, Zeugenbefragung

An dem Tag an dem er zum Holzkauf gebracht werden sollen, hette Jochim Friedrich Vieregge Pfandes Einhaber auf kleinen Bolhalgen den damaligen voget Jochim Steinbeck zu ihm gesand vnd sagen laßen sein weib wehre von Peter langen bekand, das sie Zeubern konte, er sollte auf dem hof kommen zehen R. mit bringen so solte sie bey ausführung des inhaftierten nicht abgelesen werden, dadurch er sich beschweret befunden wehr mit seinem weib nach dem hoffe gangen vnd dach dem Er Erschienen begehret, das sein weib mit Peter Langen möchte confrontieret werden worauf Joachim Rickman Notarius herausgekommen, sagent Er solte kein gelerm machen // gebe Er 10 R. so solte sein weib nicht abgelesen werden, deßen er sich aber geweigert [Abgelten der Besagung].

...nachgehends wurde er durch hans Bademoller u.a. wie auch durch den Jochim steinman Pensionar vnd Ambtsnotarius Rieckman verfolgt, er reist nach Rostock und übergibt Rickmann 3 R. um einen rechtlichen Prozeß zu befördern, aber das pasiert nicht, wendet sich auch an die von Vieregges, die auch behaupten nur rechtlich vorzugehen, Christian Rosenow Kuchenmeister hätte er auch mündlich vorgetragen, welcher zum bescheid gegeben, Er konte hierin nichts verpfangen muste deßen von ihr hochfürstliche Durchleuchtigkeiten befehliget werden, // S. 188 Zeugen Hans Goßellen vnd Jochim Riecken Bürger...Kröpelin Jacobus Beyelfus, Publ. immat. Notar

Bericht Christian Rosenow an Herzog, Dobern 5. Juli 1673... die Jochim Wollenberges frau zu Steffenshagen war im üblen gerücht..auch einige andere Indizien so das die Frau von Viereggen veranlaßet worden einen inquistionsprocess anzustellen, die Vrtel sind zu Schwerin gesprochen, nach deren Anleitung die Inquistin 3. Torturen fast übernatürlich ausgestanden, daher ihre Verweisung erkannt, S. 191 // 191r ist auch viel lärm um die Sache entstanden...sie ist ein altes weib und kann der stätte auch nicht mehr lange vorstehen...ihren Kindern die Stätte übergeben

- Bericht Rosenow an Herzog, Dobern an 28. Oktober 1674, S. 194

...wegen Jochim Wollenberges supplikation..die Frau wieder nach Steffenshagen aufzunehmen...er hat über die Sache voriges Jahr am 5. Juli schon berichtet, // es wurden auch sämtliche Bauern aus Steffenshagen vorgefordert und befragt..die Aussagen werden überschickt

- S. 195, Christian Ludwig, Mecklenburg. Cammer Räte..wegen Jochim Moldenberg Ehefrau...wie Sache eigentlich beschaffen ist 4. September 1674

- Supplikation Jochim Moldenberg, ...wegen seiner Frau, die sich in benachbarten Dörfern aufgehalten, er ist ein alter Mann ohne Mittel, auch die Kinder im Dienst und er wird von niemanden gepflegt, seine Frau hat sich doch von der tortur gereinigt // er ist vor 14 jahren auf diesen Bauernhof gekommen hat 8 Pferde, 4 Ochsen, 6 habten an Kühe vnd Stärcken insgesamt seine Hinterlassenschaft ca. 300 R. ...seine Frau möchte doch wieder zu ihm kommen dürfen, dann gibt er den Hof auf, auch zum Abendmahl verstaten,

- Befragung der Bauern, Zeugenbefragung 26. Oktober 1674 ob die Frau des Jochim Wollenbergen wieder in ihr Haus kommen dürfen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

1. Hans Bademöller: das ihre vnmüglich, das er bey obg. frauen im dorf leben könte, weilen er vorhin viel vnglück gehabt
2. Jochim Jenrich, ihm wehre es gleich sie hette vorhin vil wunder gehabt, möchte besser sein wan sie weg bliebe, stellet es aber der hohen obrigkeit anheim
3. Klaus Runge: er wehre damit nicht einig, weile er bey ihrer anwesenheit vil unglück gehabt
4. Jürgen Brun: Er hette mit Wollenberges frauen nictes zu thun, wes die Obrigkeit einwilligen werde, solches wolte er sich gesellen lassen
so wie er zeugen auch Claus Oke, Hans Loheit, martten Vicke

- Schreiben Beckervogken an Rosenowen...der Jochim Wollenberg hat sich bei ihm auch gebeten wegen seiner Frau..er setzt sich für ihn bei Rosenowen ein, Schwerin 4. September 1674

Doberan 10 . Februar 1675 Bericht des Küchenmeister Rosenow an Herzog...er hat die Bauern von Steffenshagen nochmals beweglich wegen der Wiederkunft der Frau angesprochen, aber sie tragen immer noch Sorge das wenn sie wiederkommt, es vngelegenheit von Neuwen geben wird...stellen aber dem Herzog die Entscheidung anheim ...S. 203 Befehl: Christian Louis: die Frau darf zurückkehren, wegen des Alters und vieler Bitten, und weil sich nur ein Bauer dagegen stellt, 4. Februar 1675, auch gleicher Befehl am 20. Februar 1675

- S. 204 Supplikation Jochim Wollenberg, Stevenshagen 1. Febaur 1675..wegen zusammenführung mit seiner Frau

- S. 206: Joachimus Berends, Steffenshagen 16. Marti 1675..der Herzog möge auch Verordnung machen wie es mit der Reichung des Abendmahls stehet

Trine Düvels, Claus Maßmans Ehefrau aus Satwo, 1673-1675 sowie das Bettlmädchen Trine

- S. 211..Bericht Christian Rosenow an Herzog, Dobberan 17. April 1675...vor einigen Wochen ein Paursweib von Satow Trine Düvels wegen Zauberei auf Vrtel alhier verbrand...sie hat einem bettelweibe ein metchen von etwa 8 Jahren angenommen vnd bei sich gehabt, welches Trine heißt, die aber nicht weiß woher sie stammt, die Dirne berichtet das die verbrandte Trine Düvels ihr Zaubern gelernt mit einen weißen stecken, Breutigamb Hans in Menschengestalt, steif vnd kalt, Buhlschaft, er nebst dem Pensionario Reckentregken vnd Amtsnotar // N. Rickmann die unglückliche Dirne selbst besichtigt, der Mann der Trine Düvels, Claus Waßman (Maßman?), ist nach der Verbrennung wegegangen, hat nur ein paar hepter Viehe vnd sonst an Haabsehligkeiten nicht verlassen zu wieder besetzung des Catens welcher ietzo wüste stehet, das Kind muß also weg, Dobberan 17. April 1675
- S. 212 Befehl Christan Ludwig..wegen des Mädchen die Umstände genauer hinterfragen, artcul erstellen, und wegen ihre Unterkunft und Allimentierung sich gedanken machen, 1. Mai 1675 [Kinderprozeß]

- Bericht Christian Rosenowen, Dobern 17. April 1675 wie Oben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

- S. 215 Actum Satow den 16. April 1675...bericht des Mädchen Trines wegen der Erlernung der Zauberei

Grete Roggensackschen 1683

S. 218 Grete Roggensackschen 1683, in pto. veneficii, Minderjähriger

Bericht Doberan den 19. Marti 1683 an Bawmannen zu Hanstorffs...hochgeehrter Bruder...heute ist mir durch dero schäffer vnd dabey gar unterhoff ein vnmündig Kind so der Zauberei beschuldiget werden wil geliefert werden...dem Schäffer hätte es nicht gebührt sie als Ambts vnterthanin an sich zu ziehen, vnd kan ich sicher schließen daß man bey diesem kinde sich der böse verdacht nicht ereuget hett der Schäffer selbige mahl nimmer anhero wieder sistiret haben wobey dan auch zu wünschen, daß dieser Stoffer daß Kind zu bese//erer zucht vnd gottesfurcht angehalten hette, zumal es von der Lehre Gottes keine wissenschaft hat, da das Kind da die Müllerin zu Newenhoff sie in diensten haben wollen, darumb hette deiselbe ihr die Zauberei nachgerdedet sonsten aber vond er sache an ihr selbst nicht wiße

- S. 221...wegen der kleinen dirn Greta Roggensacks ..solange sie alhir im porthause in haft geseßen vnd ich zu derselben sie im Erkenntnus Gottes zu unterrichten nicht das geringste vermerket daraus zu praestiren das sie der Hexerey mit warheit könnte beschuldiget werden auch das sie der Hoppeneren es mit Warheit sagen könnte , Doberan 25. April 1683, Justus Status

Marx Rusch, 1686 aus Glashagen

S. 223, Acta Marx Rüschen zu Glashagen, 1686

- Bescheinigung über die Entlassung aus der Haft, S. 224, 17. Juni 1686
- Urfehdeid des Marx Rüschen, S. 225, 27. April 1686, Pensionairus zum Altenhoffe war zuständig und Ankläger wie auch der Schäfer zum Glashagen,
- 7. Juni 1686 die Zeugen werden von ihrem Bürgeneid vnd Caution entlassen
- S. 228 Bericht Christian Rosenow an Herzog wegen Marx Rüschen..in po. veneficij...überschickt die Protokolle, er hat nie etwas übeles von Rüschen gehört auch der Pastor zu Steffenshagen als Beichtvater ein guten Leumund gibt, Dobberan 11. Mai 1686
- S. 229 Befragung des Marx Rüschen, 4. mai 1686 warum er sich mit dem Messer gestochen vnd selbstmörder werden wollen, der Schäffer wehre zu ihm gekommen vnd hette ihm starcke zugeredet, darumb hette er sich gestochen, Jochim Höpffner ist Schulz zu Glashagen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

- S. 230 Hans Brandes voffallen wuste Stedte so verlauffen zum Bolmeshagen mit markus Rüsken vff vier Jahr langk nach folgender gestaltdt vorglichen
 1. Markus Rüske übernimmt die Städte für 4 jahre,
 2. er baut sie wieder auf
 5. im dritten vnd vierten jahr wieder zwanzigk gulden zuentrichten, Jdoch ihme sein korn alle jahr mit zu Zehendt wie sonst im dorf gebürlich besondern dessen entfreyet sein soll
 7. befreit von der fürs. Pacht für die vier Jahre //, die Abgaben an den Priester und Schulmeister zu Kröpelin entlrichen, das erste jahr wird das Jahr 1651Vertrag zwischen Heinrich Engelke vnd Markus Rusche, Daniel Erdtman Zeuge, Oktober 1650
- S. 232 Pachtvertrag von 1647

- Anklage, Klage Baltzer Jachow Oberjägermeister Verwalter auf Pancklow contra Marcy Rueß wegen Krullen Stette auf der ehr sitzt, 13. März 1661

- Bericht, 17. May 1656 (sehr zittrige Hand) wegen Marcus Rusche feßele loß vorgestellet worden, seine brust entblöeßet, er hat sich mit einem Messer gestochen, ist ein Inquisitus, er wird über die Wunde befragt, er leide schuldlos
Jochim Rickmann Notar. Publ.

- Befejö Christian Ludwig, S. 238, 21. mai 1686...wegen Marx Ruschen mit genugsamen indicijs des beschuldigtgn Lasters der zauberey halber nicht gravieret vielweinigder die gethane anzeigung zu fernerer Inquisition zulänglich vnd ab instatnia zu absolvieren..wegen dem Selbstmordversuch 14 tage gefängnis bei Waßer vnd Brot, Cammer Räte

- S. 240: Befehl Christian Luis, Justizt Cantzley verordnete Räte...wegen marx Ruschen ..Bericht über die Wunde einsenden 15. mai 1686

- Protocollum Inquistionis wieder Marx Ruscken bawersman in Glashagen, S. 242, Inquistionalartikel
- 7. Mai 1686 erschienen ist neben dem Amtsmann Rosenowen und Christian Steinman Pensionarum in Hinter Bolhagen auch Simon Christoph Wudrian Pensionarius zum altenhof der als Ankläger auftritt // und Geld vorschießt, Marx Ruschen wird als erstes vorgeführt und über die Artikel befragt, S. 243
 1. Wahr, das eine Zeithero unter den Schaffern vnd Rindtviech zu Glashagen sich allerhandt schädliche zufälle zu getragen, das auch viele heupter daran Gestorben: Resp. Ja aber er unschuldig
 2. der Schäffer daselbst, Hans Siemans forth einen arwohn auf ihn geworffen Resp. das hette der Schäfer gethan
 3. es sich darauf mit dem Viehe nicht gebessert sondern schlimmer geworden Resp. wüste er nicht
 4. Marx Rusche darauf an das Amt Doberan geholet vnd in Haft genommen Resp. er wäre selbst zum Amt gegangen und seine Not geklaget, nachgehendes wehre er geholet worden
 5. er auf gütliches zureden nichts bekennen wollen Resp. er hat nichts gewust

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

6. das Er darauff den 27. April // 244 nachdem er Uhrpfede geschworen vnd zwo burer als Frank Schonefelten vnd Jochim Giesen dar gestellet des arrestes wieder erlaßen worden Resp. ja

7. am 3. mai der Schäffer an sein Haus gekommen vnd dem selben bitten wollen, das er nachlaßen möchte, hatte ihn aber nicht zusprechen gekricht Re. der Scheffer wehr in sein Haus gekommen vnd gedrewet er wolte ihn todt hawe vnd stechen, er hätte in seiner Cammer auf dem Bette gelegen vnd solches gehört

8. darauf er mit seinem Meßer vorn in der brust gestochen vnd sich blutich gemacht Resp. das hat er aus ärgernus gemacht

9. wie er von den pauren befragt warumb er ein Mörder // an seinem leibe werden wolte Er zur andwortt gegeben, der Schöffer hette ihm so hart zu geredet Resp. ja

10. das auch der Schultz zu Glashagen Jochim Höpfner ihm zur Rede deshalb gezogen

11. er gesagt, wan Er würde in Büttelshende geraten so mochten andere Leute auch mitt in Schiumpf kommen, Resp. ja der würde ihn so recken vnd peinigen, das er bekennen muste

12. Er auch diese worte in der Ambtstube gestanden, Resp. ja das hette er gesagt // 245

- das Messer wird vorgezeigt und als die Tatwaffe bestätigt

Zeugenbefragung: Jochim Höpfner Schultze in Glashagen 33 Jahre,

2. Frantz Schonfeldt Bauer in Glashagen, 35 Jahre,

3. Hans Griese Glashagen, Bauer, 40 Jahre vnd

4. Jochim Griese, Bauer in Glashagen 34

alle vier bestätigen alle Artikel als wahr bis S. 248, Actum Dobbran den 7. Mai 1686, Joachim Rickman Immat. Notar

- Bericht Christian Rosenow, S. 250...wegen Marx Rüschen überschickt Protokoll, nur gutes von ihm und dem Pastor gehört, wie oben, Doberan 11. Mai 1686

- S. 253 Belehrung Schwerin, Christian Ludwig: den Marx Ruschen die Wunde mit dem Messer erforschen, Schwerin 15. Mai 1686, A.v.Nedden

- S. 251, Bericht, Beschreibt Christian Rosenow an Herzog das aussehen der Wunde, nebst Zeugendeposition, Doberan 17. Mai 1686

- S. 252 Befehl Christian Ludwig...Marx Ruschen er ist der Zauberei halber nicht graviert, der hafft entlassen vndt ab instatnia zu absolviren, wegen des Selbstmordversuches aber 14 tage Gefängnis bei wasser und Brot. 21. Mai 1686 T. Schreiber

Hans Stolten und Maria Fetten 1692

S. 254: Befehl Friedrich Wilhelm, Cammerräte...wegen Maria Fetten, so der Hexerei beschuldiget, daß euch nicht gebuhret hette, so fort vnd ohne unsere special Consens bey so beschaffenen Sachen die ermelte Maria Fette nach Poel zur confronation zu senden..weilen auf die bloße besagung eines hexen, vnd da sonst keine indicia, wie Ihr selbst gestehet verhanden, auch kein Process vorzunehmen, nichts weiter verfügt werden kan, ..auf ihr

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

leben vnd wandel zu achten, vnd fals sie mehr indicia herfürgeben, ..referiren // Schwerin 8. augusti 1692, [Rüge, Besagung]

S. 255..Gräflich Steinbergische gevollmechtigte Wismar 21. Augusti 1692...Maria Vetten zur Confrontation vberkommen lassen wollen...Protocollum davon übersenden an Heinrich Steinkopf zu Doberan

- S. 256 Protocollum Confrontationis Hans Stolten in pto. venefici 1. August 1692 im amt Poel ...Hans Stollen wird nochmals ernstlich vermahnt, confrontation mit Maria Vetten, erstlich stellt sie sich so als ob sie ihn nicht gekandt, sie wird gereizt, er sagt ihr das Ick zur Hexen gelehret hebbe..// Confrontata leuchnete zwar beständiglich...Inq. sie hätten zusammen in Bargeschagen gedienet, zum Kellerswalde auf dem blocksberge gewesen, ... // 257die Confrontatia will beweisen das sie schon 13 Jahr ihren itzigen Man Vetten gehabt und keine Unzucht mit Stolten getrieben habe, 1. august 1692

- Ericus Schilling Publ. Notar. immat.

- S. 253 Extract Continuationis protocolli inq. contra Hans Stolten

20. Ob die alte hirtin Maria so ihm das Zaubern gelehret einen Mann gehabt zu der Zeidt der Hans Vett geheißten

Resp. Nein, hätte keinen mehr gehabt der Dähne der alte Peter wäre ihr abgestorben, er beschreibt ihre Persohn kurtz vnd vntersetzig, pockennarbig, hette eine kurtze vndt dicke nase, vndt von // gesichte, ein weib mittelmäßigen alter vnd hette einen Sohn , Poel den 25. Juli 1692

Ericus Schilling, Notar

..Bericht S. 260...das ein lahmer vnd gebrechlicher Unterthan dieses ambts im verwichenen herbst auf diesem ambte ohne Erlaubnis sich entfernt und nach Poel in diensten begeben Hans Sotlte, dort wegen verdachts der zauberey inquistiions Prozeß, hätte er einigen leuten in diesem ambte viehe vmbbringen laßen, bekandt, so man aber nicht also in der That befunden, eine hirtin aus dem hiesigen Ambtsdorf Dietrichshagen Mara Fetten für seine Lehrmeistern ausgerufen, confrontation in Poel, ob nun der inhaftierte in seiner Aussage sehr varriret, so ist er bei der Confrontation beständig geblieben, sie hat einen Mann // Hans Vetten und 4 Söhne, Dobberan 3. August 1692

- Bericht Doberan 20. August 1692, S. 261..Maria Gramdörfs ietzo Hans fetten Ehefrau und Hirtin zu Dietrichshagen ward im fürstl. amtstube befragt

- ihr Vater hätte zu Braunshaupten gewohnet vnd chim Grammendörf geheißten vnd alda ein bawman gewesen, sie hätte nur ihren einen Mann Hans Vetten vor 13 Jahren geheiratet als sie eine Magd gewesen und bei Herman Vögen gedienet, sie kenne keinen Dähnen Peter und habe nur die vier Kinder mit ihrem Manne Hans, // sie hätten bei guten Leuten eingelegen vnd nun die Hude im Dorff Nider Steffenhagen angefangen und mit ihrem Mann das Vieh gehütet, kenne Hans Stolte nur von angesicht, er war im vergangenen Herbst in Bademüllers Caten, worin sie gewohnet gekommen vnd nach seinem Halbrüder Johan Stolten gefragt, welcher bey Johan Bademüller diene // S.. 262,...sie wäre unschuldig

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

Gräfl. Steinbergische Gevollmächtigter A. Bremer, Wismar 20. Juni 1692 an Amtmann zu Doberan...ein Hans Stolten aus dem dorf Stewenshagen in Pohl in haft geraten weil er vorgegeben daß Er am Maytag gewisse Zeichen in der Kirchen an denen Lenken sehen zu können welche hexen wehren, weillen Er nun bey gehaltenen gerichtl. Verhör vndt sonst vnnter andern seinen bekändnüß zimlich variirt mal ein pactum mit dem Satan gestanden, aber die Umstände varriert vnd verleugnet, auch // Hostienmißbruach die oblate unter den Neuen Schafstahl vergraben wo das Vieh erhübergehet...möchten gerne Beglaubigte nachricht von dieser vergrabenen Hostie

Bericht - Dobberan 11. Juli 1692, S. 264

Stadtvoigt Claus gude befragt, ob er den lahmen Jungen Hans Stolte im Dinst gehabt...ja in die Düsterey zu Steffenshagen ihn gebeten, ob ihm 2 Ochsen vnd Kühe vmbgekommen...nein nur ein Jungst henst Vohlen vor 3 Jahren, Ob er Hans Stolten gescholten vnd geschlagen: Er hette ihn geäwet, daß Er sich des Behlens enthalten solte, vnd weil er ihm einmahl etzliche Säke entwendet, hette Zeugen bruder denselben geschlagen, Er selbst aber hette keine handt an ihn gelegt, Stolten hat auch Jochim Bobzihn Cossate etwas gestohlen, ihm sei aber auch kein Vieh gestorben
- Hans Stolte ist in Steffenshagen geboren

- Brief Ericus Schilling an Monseur Steinkopp zu Dobberan das Hans Stolten zauberei gestanden, Bekenntnis, , 4 gesegnete Oblaten seiner Buhlinnen corseciret vnnd damit dem StrandtReuter zu folgen Claß Gahden weil derselbe ihn gescholten vnndt geschlagen 2 Kühe vndt 2 Ochsen umbringen laßßen, auch Jochim Bobzien zur Bargeshagen zwo Ochsen vnd eine Kuhe weil er einmahl wegen des pfingstbiers geschlagen...das pöliche Amtsgerichts möchte sich über den Schaden unterrichten lassen, 265 //

- Gräfl. Steinbergische Gevollmächtigte A. Bremer D. von Jarmerstadt, Wismar 28. Juli 1692...S. 270 sie danken für die Zeugenaussagen des Clas Gehde Strandt Voigt vnd der Aussagen der alten Hirtin...sie solte des Kuhhirten peter Mollers weib gewesen sein welcher zu Wanschörrer im Ambt Bukow itzo sich aufhielte sie ist nicht dieselbe Maria sonder heißt Catharina, // statt desen wird jetzt Hans Vett selbst von Stolten besagt, auch die Schwester der maria könne angeblich Zaubern, sie fragen wegen der confrontation nach

- Bericht H. W. Schultz und Heinrich Steinkopf, Doberan 26. Januar 1701...eine Vntertanin aus Steffenshagen Liese Reppenhagen der Zauberei halber angeklagt worden sie ist von der Ihrigen in Bukow der Zauberey halber bekandt vnd auch verbrandt worden wie auch selbst schon viele Jahr berüchtigt gewesen, überschicken die protocollen beym Bukowischen ambt wegen des Bekenntnis, // Mittel hat die Beklagte ein wenig ein alte kleid und ein alter bott, etliche Tahler Geldt, 1 Kuhe etzliche stück klein Vieh, etzliche scheffel Korn...die Leute sich freywillig erboten, daß wen es etwa mit ihr zur Execution kommen solte, sie gern nach ihrem Vermögen, umb die bösewicht nur aus dem Wegs zuräumen, etwas herbey traen wollten S. 274 v/r

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

- S. 275 Johan Zeck ?, Neubukow den 15. Juni 1701...wegen Extract aus den Inquistional Protocollen so woll der Grethen Heldten als auch Trine Jenschen verschiedene mahl bei Notario Ericus Schilling in Wismar so Actuarij bey beyden Inquisitionen gewesen, geschrieben aber keine Andtwort erhalten...Jedoch glaube Er gantz sicher, daß vnser Inquisitn von der verbrandten Grehta Heldten denominiret vnd bekand worden worauf auch der eine Zeuge so Schaaffer selbiges mahl zu Niehmanstorf gewesen auch ihre vnser Inquisition leibliche Schwester // S. 278 von der Grehta Heldten eben messig Zauberey halber ausgelegt auch noch darauf eingezogen vnd verbrannt worden, P. S. ich habe auch an H. Dannenberg der Commission halber geschrieben, aber noch keine Antwort, Amtsmann zu Bukow

- S. 276..Bericht an Herzog bericht der Beamte zu Dobberan 20. Juni 1701...wegen der in po. veneficij inhaftierten Lise Reppenhagens halber hat er die copiam der gehaltenen inquistions acten zu Wichmanstorf vndt Hohen Niendorf follicitiren lassen..wie die Beilage A des Notario Schillincken zeigt, // das alte Weib liegt ihnen schon 3 Monate zur höchsten last..

- befehl Friedrich Wilhelm..wegen Lische Reppenhagen das mit Inquistin noch zur Zeit nichts peinliches vorgenommen werden kan, weilen aber dennoch dieselbe von böser Extraction vnd übel berüchtigt..auch zu besaorgen, daß wan hir der apfel nicht weit vom baum gefallen seyn solte ander durch sie verführet, oder da auch natürlicher weise oder durch Göttl. Verhangnis denen ambts Unterthanen ein schaden zugefüget werden solte, solcher wieder Gottes wort inquistin vnd dem Teufel gleich zugeschrieben werden mögte, so ist selbige nach abgestateter Urfefhde des ambts, wan sie von selbst innerhalb 14 tagen Ihr domicilium nicht ander werts transeriren will zu verweisen, Schwerin 12. Juli 1701 J. S. J. K.

- S. 279 Bericht H.W. Schultz vnd Heinrich Steinkopf, Doberan 12. April 1701 überschicken die Zeugnisse des Beichtvaters von Steffenshagens über Liese Reppenhagen

- Befehl Friedrich Wilhelm...wegen Liese Reppenhagens..daß Ihr die inquistions Acta zu Wichanstorf vnd Hohen Niendorf wegen desen so die daselbst inhaftirte unholden als Grete Heldten vnd der inquistin Schwester wegen dieser Inq. ausgesagt haben mögten...nachprüfen ob dies bis zum Moment der Execution der Fall war, Schwerin den 19. april 1701, S. 280

- S. 281 Bericht Heinrich Steinkopf und H.W. Schultz, Dobern 3. marti 1701..die Bauern im Dorf sehen sich nicht in der Lage die Hexe im Dorf wieder anzunehmen, Verordnung zu machen

- Befehl Friedrich Wilhelm: wegen Liese Reppenhagen bericht und protocolla, daß Inquistia wegen des von den jetzt summariter abgehörten Zeugen deponirten factorum, wan selbige in kurtzen articulis verfaßet zu examiniren dannch das Jenige was sie leugnen möchte, durch eydtliche deposition der zeugen zu beschstärken, sie in specie wegen des begangenen die 6. Zeugin Greta Tesmansche genandten vnd Verdächtigen admarginem notirten worten mit dem zeugen confrontiret, auch wan wegen ihres Leben vnd wandels // vom Beichtvater bglaubiger Bericht eingezeugt..Schwerin 7. Marti 1701, A. S. S. 282

- S. 283 Befehl Friedrich Wilhelm..wegen Ilse Reppenshagen und der übersandten protocolla..die abgehörten Zeugen hirrin suspect vnd selbst nicht woll Zeugen seyn

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

können..die Bukkausche inquistiam muhtmaßliche gravirende Acta nachzusehen vnd daraus extracte zunehmen vnd zur summarischen Aussagezufügen..auf caution zu entlassen, 4. Febraur 1701 A.J.I. (oder A.S.S.)

Acta Eccl. general. 36

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 36

Fiskalischer Prozeß gegen den Müller Heinrich Bademöller, Aberglauben

Adolf Friedrich..was an vns Stiene Stoffens Heinrich Heldes zu Retzkeu hinterlassene Wittwe supplizierende vermeldet wird überschickt..wegen deß hirin berichteten Käse eßens vnd dergleichen verbotene händel gebührende inquisition anstellen, sonst der supplikantin Sohn der gefänglichen Haft entlassen, schwerin 7. janaur 1643 an Küchenmeister Berendt Krüger

SupplikationAnkläger Stiene Steffens, Hinrich Heldes Wittwe, Retzkow 7. Janaur 1643 an Adolf Friedrich...ihr Mann vor 6 Jahren gestorben, sie 5 kleine Kinder erzogen..in der hochbeschwerlichen Kriegs zeit, viel Arme bei ihnen lagen, konte Ich meine Kinder nicht erhalten, sondern mußte sie bey frembden leuten bringen, daß sie nicht hunger sterben..ein Knabe von 14 Jahren bei dem Müller Heinrich Bademühler, dem er daß Viehe gehüetet, dieser hat eine Summa geldes im felde vergraben, welches Ihme wegk kommen, damitt wil er // meinen Sohn beschuldigen, als habe er solches gethan, welches er in Ewigkeit nicht bewesien kan, Mein Sohn hatt nebenst andern Käse Eßen müssen, den der Müller schneiden laßen, vnd andere verbottene mittel gebrauchet, dadurch er den Thatter wolte erfahren, wie nun solches nicht hatt wollen angehen, hatt er meinen Sohn abgeschaffet vnd lenger in diensten nicht behalten wollen...dann ihn auch zu Dobberahn in fengkliche haft ziehen laßen ..weßhalb sie nun suppliziert //

Prothocollum in Sachen Mecklenburgischer Fiscal kleger contra Heinrich Bademöller 1640 den 29. Febraur übergibt Beklagter Supplikation, erste citation //

- er wird am 19. Marti zu 10 R. strafe condemniert, 1640, ihm wären über 200 R. von dem Geld weggekommen, die an einem Ort den nur seine Hausfrauwe gewußt, ..er hat sich in seinem Hause verlauten laßen, daß er wolte sie belaußen auch Käse geklagter maßen zu eßen geben, nur allein zu demende, vnnndt nicht anders, de quo Expresse protestatur, daß er sein gesinde daß geldt wiederumb her bey zu schaffen bewegen möchte,
Fiscal: nicht nur der Knecht sondern auch dessen anderer Bruder und Mutter wurden dazugehloht und mußten den Käse so essen //, auch mußte der Schmidt einen Nagel schmieden

- mehrere Citationen 1641, vor allem den Schmid Claus Schumacher
- 1642, 30. November wird die Strafe sup poena 20 R. gegen Schumacher renoviert
- 1643 erscheint der Schmidt endlich, wird Zeugenkundschaft aufgenommen
- auch Commission

26. Septemer 1643 Bademöller ist schuldig die 10 R. zu zahlen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 5: Amt und Stadt Doberan, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32687>.

Dr. Alberto Heinen sagt Bademöller, er hätte es nicht nötig die Sache vor dem Consistorium verhandeln zu lassen, sollte die Sache nach Schwerin lassen
- aber die Strafe von 10 Wird am 4. April 1644 nochmals bestätigt, das Konsistorial gericht wendet sich an Herzog ob sie zuständig wären, sie auch schon 4 Jahre mit dem Fall betreut sind

Amt und Stadt Doberan - Acta consitutionum et edictorum

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035, Einzelstücke zu Hexenprozessen

Berendt Krüger, Doberan den 12. Juni 1654, Minderjähriger
...wegen allhier Zeuberei bezichtigten Paurjungen **Ties Trampen** vom brodthagen bürtig...Actis No. 12-13. gnedig erinnern...so weit befodert, das Definitive wie sub No. 28 zuersehen mit der Execution erteilt werden kann, bittet um Gestattung
- Befehl Adolpff Friedrich, Schwerin 8. Juli 1654...das du die integra acta nocheinmahl nacher Rostock Verschicken, vnd dich in specie belehren lassen sollest, welches eigentlich das sein soll, was Verdammeter vor gehegtem Gerichte gestehen soll, vnd das sie solches in specie in der belehrung mit austrucklichen wortten exprimiren. Imgleichen worumb sie den Vorbesagten Pauer Jungen zum thodte verdammte, weil das fundament seiner gelerneten zauberei darauf besethet er, das es ihm seine Mutter gelehret, selbige aber durch die reiterirte tortur sich von der bezuchtigten zauberei bis annoch purgiret hat, Ihr rationes mit anfüegen sollen. Im übrigen hatte er Mir vns nicht Versehen, das du vnd vnser ampts Notarius Euch in der tortur das weibes so gröblich verstossen sollen, tragen darob an Euch ein ungnediges mißfallen, vnd befehlen Euch hir mit ernstlich, daß ihr hinfuro bey Vermeidung vnser willkuhrlichen bestraffung Euch fur dergleichen excess, woll vorsehen werdet...Schwerin 8. Juli 1654
